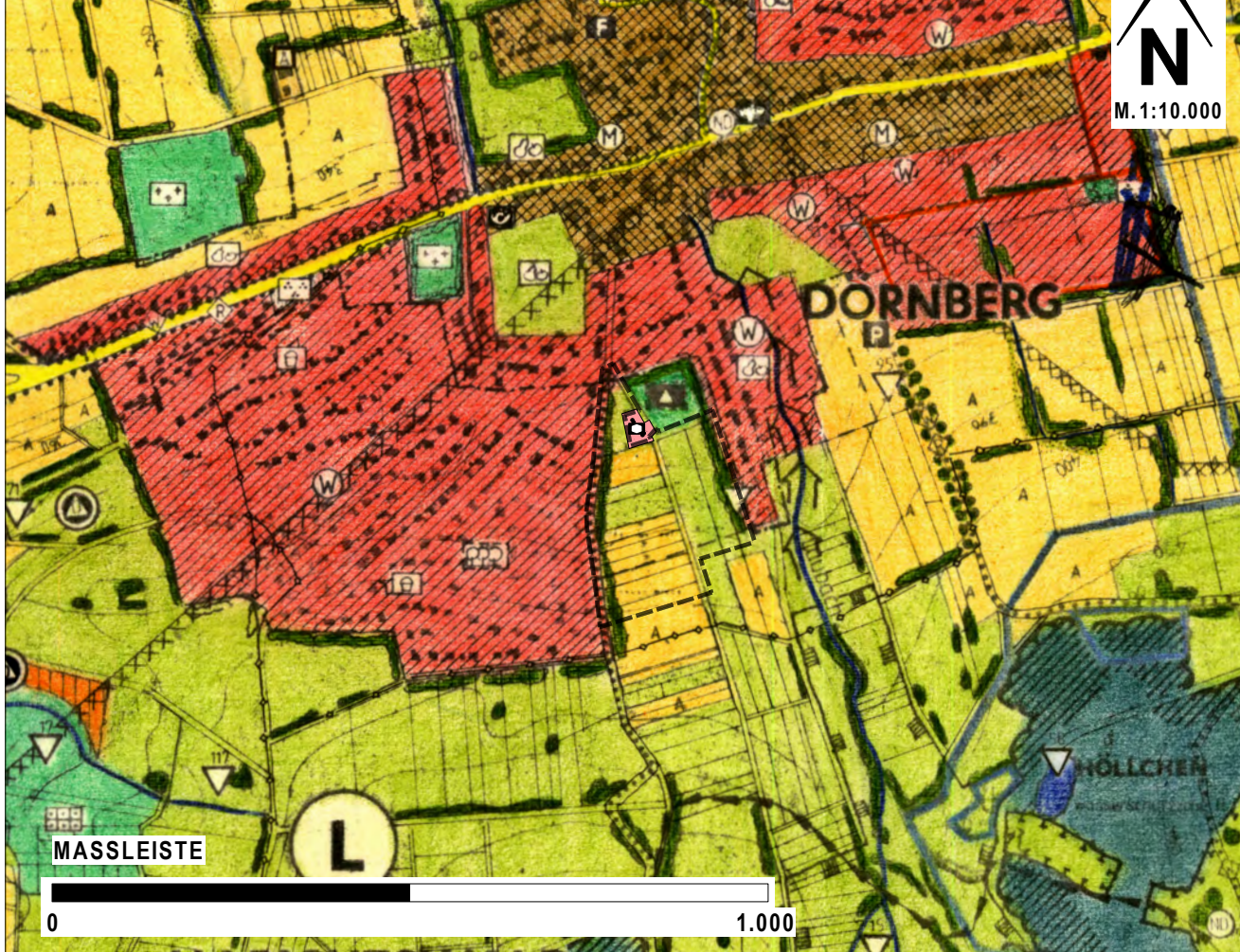


PLANZEICHNUNG - VOR DER ÄNDERUNG



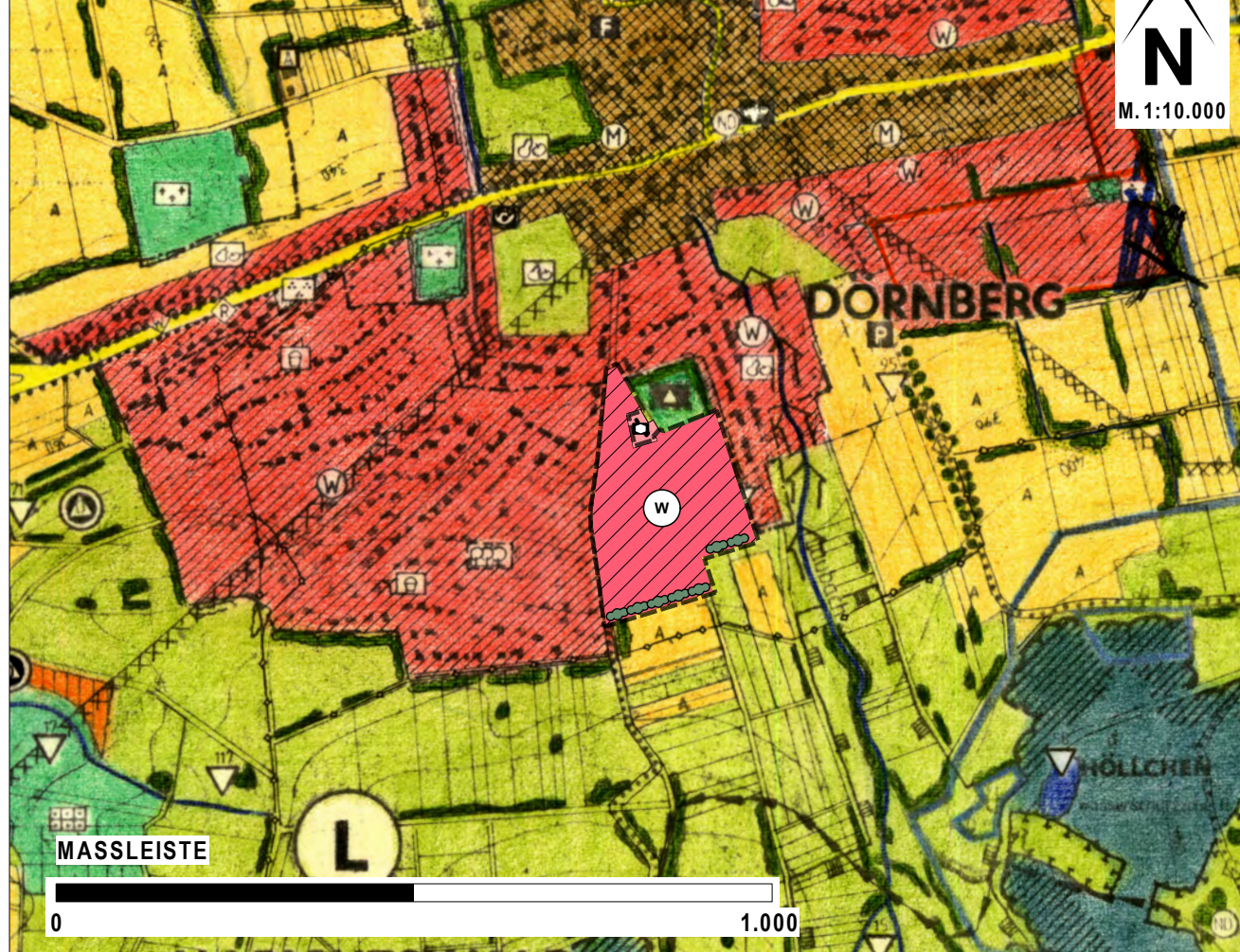
PLANZEICHENERKLÄRUNG

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

ALLGEMEINE ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Wohnbauflächen	Ackerfläche
Gemischte Bauflächen	Grünland
Gewerbegebiet (emissionsarm)	Waldfläche vorw. Laubwald
Sonderbauflächen	Nadelwald
Bund, Bundespost, Wochenendhausgebiet, Wiegestation Basaltwerk	Erwerbsgartenbau
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	Aussiedlerhof
Flächen für den Gemeinbedarf	SONSTIGE INHALTE
Öffentliche Verwaltung, Schule, Kirche, Soziale Einrichtungen, Kulturelle Einrichtungen, Sportliche Einrichtungen, Post, Feuerwehr, Kindergarten	Sukzession / Streuobstbestand, Orchideenbuchenwald mit Halbtrockenrasen
VERKEHRSLÄCHEN	Einzelbaum, Baumreihe, Gehölzgruppe
Autobahn, Hauptverkehrsstraße	Feuchtwiesen/ Amphibienvork.
Rad- und Wanderweg	Fläche für Vegetationsmaßnahmen (Schutz, Pflege, Entw.)
	Schutzbedürftiger Lebensraum
	Kaltluftbahn
	Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum

PLANZEICHNUNG - NACH DER ÄNDERUNG



PLANZEICHENERKLÄRUNG

----- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

ALLGEMEINE ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Wohnbauflächen	Ackerfläche
Gemischte Bauflächen	Grünland
Gewerbegebiet (emissionsarm)	Waldfläche vorw. Laubwald
Sonderbauflächen	Nadelwald
Bund, Bundespost, Wochenendhausgebiet, Wiegestation Basaltwerk	Erwerbsgartenbau
FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF	Aussiedlerhof
Flächen für den Gemeinbedarf	SONSTIGE INHALTE
Öffentliche Verwaltung, Schule, Kirche, Soziale Einrichtungen, Kulturelle Einrichtungen, Sportliche Einrichtungen, Post, Feuerwehr, Kindergarten	Sukzession / Streuobstbestand, Orchideenbuchenwald mit Halbtrockenrasen
VERKEHRSLÄCHEN	Einzelbaum, Baumreihe, Gehölzgruppe
Autobahn, Hauptverkehrsstraße	Feuchtwiesen/ Amphibienvork.
Rad- und Wanderweg	Fläche für Vegetationsmaßnahmen (Schutz, Pflege, Entw.)
	Schutzbedürftiger Lebensraum
	Kaltluftbahn
	Baumpflanzungen im öffentlichen Straßenraum

VERFAHRENSVERMERKE

Nach den Bestimmungen des Baugesetzbuches (BauGB), der Baunutzungsverordnung (BauNVO) und der Planzeichenverordnung (PlanZV) in der Zeit zur des Aufstellungsbeschlusses gültigen Fassung.

- 1. Einleitungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald hat die Einleitung in das Verfahren zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes in ihrer Sitzung am 29. 10. 2020 gefasst. Der Beschluss ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden.
- 2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage der Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf), der Begründung und Umweltbericht sowie der vegetationskundlichen Bestandsaufnahme im Zeitraum vom _____ bis zum _____. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am _____.
- 3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ über die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom _____ bis zum _____ aufgefordert.
- 4. Beteiligung der Öffentlichkeit**
Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte durch öffentliche Auslage des Planentwurfs, der Begründung und Umweltbericht sowie der vegetationskundlichen Bestandsaufnahme im Zeitraum vom _____ bis zum _____. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am _____.
- 5. Beteiligung der Behörden**
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom _____ über die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Habichtswald unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb des Zeitraums vom _____ bis zum _____ aufgefordert.
- 6. Feststellungsbeschluss**
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Habichtswald hat die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes nach Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen in ihrer Sitzung am _____ festgestellt. Die Begründung, der Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung wurden gebilligt. Das Ergebnis der Abwägung wurde mitgeteilt.

.....
Ort, Datum, Siegelabdruck

.....
(Unterschrift)
Daniel Faßhauer, Bürgermeister

.....
Ort, Datum, Siegelabdruck

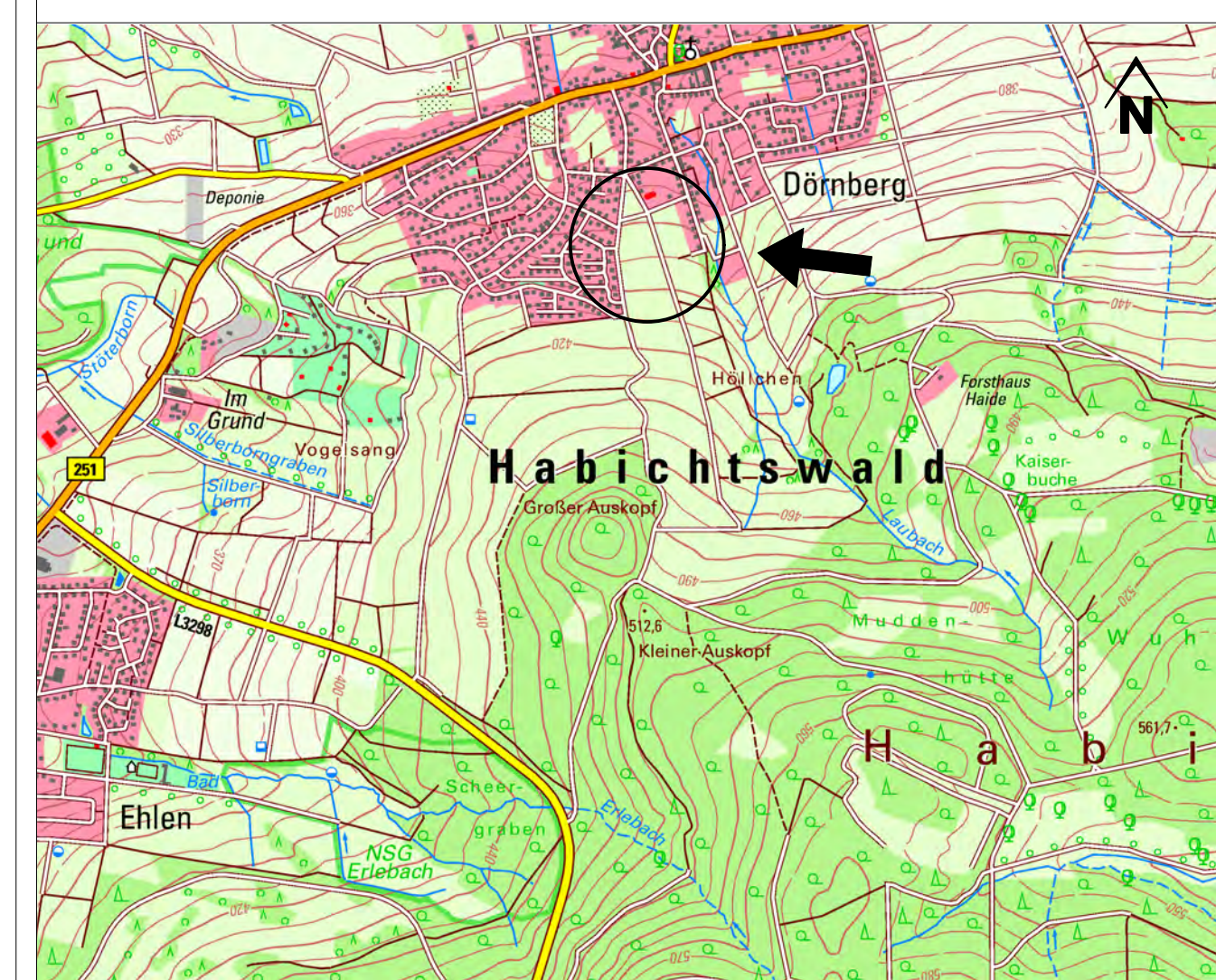
.....
(Unterschrift)
Daniel Faßhauer, Bürgermeister

- 7. Genehmigungsverfügung**
- 8. Inkraftsetzung**
Die Erteilung der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan eingesehen werden kann, ist am _____ ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die 9. Änderung des Flächennutzungsplanänderung wirksam geworden.

.....
Ort, Datum, Siegelabdruck

.....
(Unterschrift)
Daniel Faßhauer, Bürgermeister

ÜBERSICHTSPLAN o.M.



GEMEINDE HABICHTSWALD
9. Änderung des Flächennutzungsplanes
"Baugebiet Panoramablick"

Ortsteil Dörnberg

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung (Vorentwurf) zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und der Behörden gem. § 4 Abs. 1 BauGB

PLANUNGSBÜRO BIOLINE

Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels
06454/9199794



PLANUNG: 10. 02. 2023
Gezeichnet: Steffen Butterweck
Geprüft: Bernd Wecker



Im Auftrag der
GEMEINDE HABICHTSWALD
Breiter Weg 4
34317m Habichtswald

BEGRÜNDUNG [gem. § 5 Abs. 5 BauGB]

Zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes, Ortsteil Dörnberg

Gemeinde Habichtswald



- 10.02.2023 -



Planungsbüro Bioline
Orketalstraße 9
35104 Lichtenfels

INHALTSVERZEICHNIS

1	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	6
1.1	Allgemeine Grundlage	6
1.1.1	Lage und Bezeichnung	6
1.1.2	Flächennutzungsplan vor der Änderung	6
1.1.3	Flächennutzungsplan nach der Änderung	7
1.1.4	Regionalplan Nordhessen 2009 und Teilregionalplan Energie 2017	8
1.1.5	Umweltschützende Pläne	10
1.1.6	Informelle Planungen	10
1.1.7	Nutzungs- und Planungsziele	10
1.1.8	Zweck der Planung	11
1.1.9	Flächenbilanz	11
2	Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	13
2.1	Lage und Planungsziele	13
2.2	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung	14
2.2.1	Fachgesetze	14
2.2.2	Fachplanungen	14
2.2.3	Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan	14
2.3	Bestandsaufnahme Naturpotenziale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter	14
2.3.1	Bestandsaufnahme der Naturpotenziale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt	14
2.3.2	Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	17
2.3.3	Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	17
2.3.4	Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose	17
2.4	Beschreibung der Nullvariante	19
2.5	Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete	19
2.5.1	Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)	19
2.5.2	Verträglichkeitsprüfung bzgl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke	19
2.5.3	Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG	20
2.5.4	Flächen nach anderem Recht	20
2.6	Zusammenfassende Bewertung	20
2.7	Vermeidung, Minimierung und Ausgleich	20
2.8	Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele	22
2.8.1	Prüfung kumulativer Wirkungen	27
2.8.2	Zusätzliche Angaben	27
2.8.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	28

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Habichtswald / Flächennutzungsplan vor der Änderung	7
Ausschnitt aus den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung / Flächennutzungsplan nach der Änderung	8
Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009	9
Digitales Orthophoto (DOP20) zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1 – Flächenbilanz	12
---------------------------	----

ANLAGENVERZEICHNIS

Anlage 1 – Vegetationskundliche Bestandaufnahme mit Datum vom 28.09.2021	29
--	----

VORBEMERKUNGEN

Den Kommunen muss gemäß Artikel 28 Abs. 2 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 2 Hessische Verfassung und § 1 Abs. 1 Hessische Gemeindeordnung das Recht gewährleistet sein, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dieser Selbstverwaltungshoheit der Kommune unterliegt auch die Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen gemäß § 2 Abs. 1 BauGB.

Ziel der Bauleitplanung ist die Vorbereitung und Sicherung der baulichen und sonstigen Nutzungen von Grundstücken nach Maßgabe des Baugesetzbuches, der Baunutzungsverordnung sowie der jeweiligen Landesgesetze.

Das Verfahren zur Änderung eines vorbereitenden Bauleitplanes wird gemäß Baugesetzbuch in zwei Verfahrensschritten durchgeführt. Zunächst ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls frühzeitig zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern.

An die Unterrichtung und Erörterung schließt sich das Verfahren zur formellen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden an. Die Erörterung der Planung kann zu einer Änderung der Planung führen.

Der unter Umständen geänderte Planinhalt ist mit der Begründung und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Informationen für die Dauer einer gesetzlich bestimmten Frist auszulegen und der Öffentlichkeit die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sind ebenfalls zu unterrichten und zur Äußerung aufzufordern. Die Bauleitpläne benachbarter Gemeinden sind aufeinander abzustimmen.

Die vorgetragenen privaten und öffentlichen Belange sind gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Das Ergebnis ist mitzuteilen. Der vorbereitende Bauleitplan bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Die Gemeinde hat nach § 5 Abs. 5 BauGB dem Flächennutzungsplan eine Begründung mit den Angaben nach § 2a BauGB beizufügen. Die konkreten Verfahrensschritte sind im Planteil in den Aufstellungs- und Verfahrensvermerken dargestellt. Der Stand des Verfahrens ist dort abzulesen.

Habichtswald, 10. Februar 2023

- Fachbereich Bauen, Planen und Umwelt -

1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

1.1 Allgemeine Grundlage

1.1.1 Lage und Bezeichnung

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Dörnberg zwischen den Straßen „Kuhnen“ und „Grüne Aue“. Der räumliche Geltungsbereich wird durch die umliegende Bebauung begrenzt. Im Einleitungsbeschluss wurde zunächst die im Regionalplan Nordhessen festgelegte südliche Grenze des „Vorangebietes Siedlung Planung“ übernommen. Aufgrund der besseren Ausnutzbarkeit des Grundstücks soll diese nun abgestuft werden, wobei die Größe des räumlichen Geltungsbereiches sich nicht verändert.

Der Änderungsbereich wird durch die Grundstücke der Gemarkung Dörnberg Habichtswald), Flur 15, Flurstücke 14/1, 14/2, 94/1 (in Teilen), 95/2, 96 (in Teilen) sowie Flur 16, Flurstücke 1, 2, 3, 190/4, 191/4, 192/4, 193/4, 5, 6, 7 (in Teilen), 8 (in Teilen), 9, 112 (in Teilen), 114 (in Teilen), 194/10 (in Teilen) und 195/10 (in Teilen). Der räumliche Geltungsbereich des Einleitungsbeschlusses hat eine Größe von 48 684,8 Quadratmeter besessen. Durch die Änderung des räumlichen Geltungsbereiches ergibt sich nun eine Größe von 48 543,9 Quadratmeter.

1.1.2 Flächennutzungsplan vor der Änderung

Der mit der Verfügung vom 28. Oktober 1996 genehmigte Flächennutzungsplan der Gemeinde Habichtswald stellt für die verfahrensgegenständlichen Flächen „*Flächen für die Landwirtschaft*“ dar. Der im Flächennutzungsplan integrierte Landschaftsplan konkretisiert diese entsprechend ihrer aktuellen Nutzung als „*Ackerfläche*“ oder „*Grünland*“. Entlang der Erschließungsstraßen „Kuhnen“ und „Grüne Aue“ sind „*Gehölzgruppen*“ dargestellt.

Im rückwärtigen Bereich der Bebauung entlang der Straße „Grüne Aue“ ist ein „*Schutzbedürftiger Lebensraum*“ dargestellt. Bei dem „*Schutzbedürftigen Lebensraum*“ handelt es sich um einen „*Obstbaumbestand*“, der in der Realnutzung Hausgärten mittlerer Strukturvielfalt darstellt. Bei den angrenzenden Wiesenflächen kann keine besondere Biotopwertigkeit festgestellt werden.

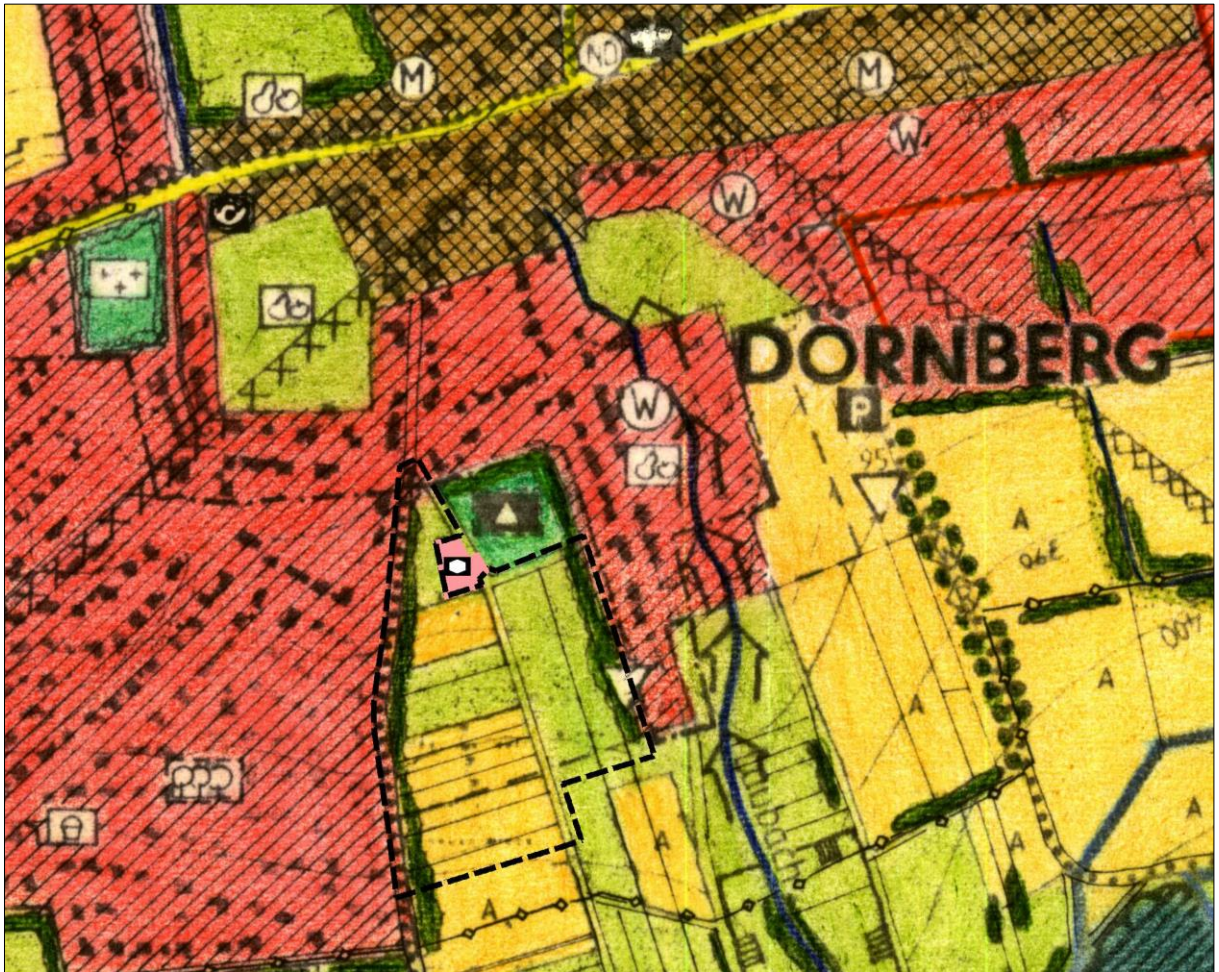


Abbildung 1
Ausschnitt aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Habichtswald

1.1.3 Flächennutzungsplan nach der Änderung

Die rechtswirksame Darstellung der „*Flächen für die Landwirtschaft*“ soll durch die 9. Änderung des Flächennutzungsplanes an die Entwicklungsabsichten und -ziele der Gemeinde Habichtswald angepasst werden.

Die für die Bebauung vorgesehenen Flächen sollen daher nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung als „*Wohnbaufläche*“ dargestellt werden. Zudem soll analog zur bestehenden Bebauung eine Ortsrandeingrünung an der südlichen Grenze des Plangebietes planungsrechtlich vorbereitet werden.

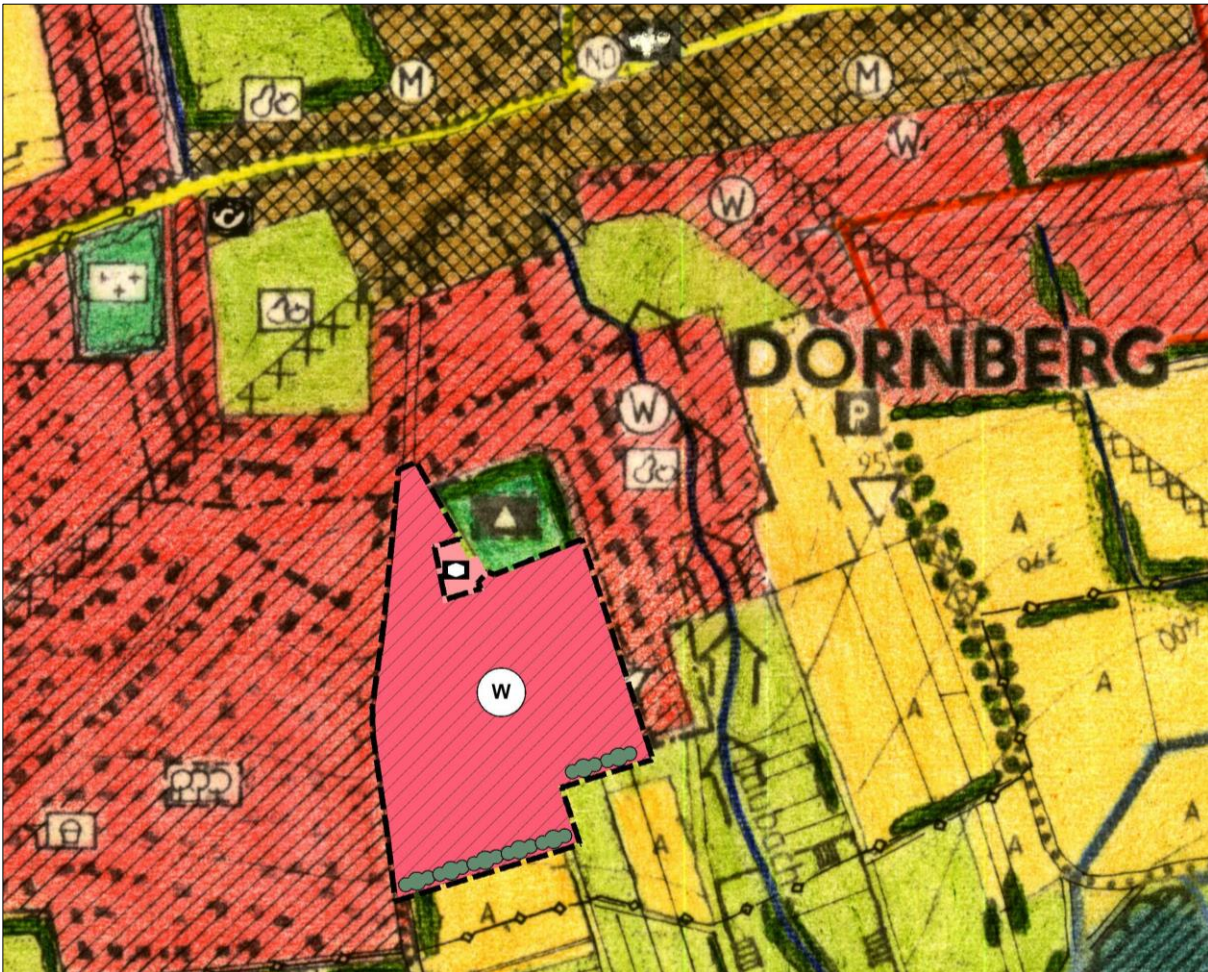


Abbildung 2
Ausschnitt aus den Allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung / Flächennutzungsplan nach der Änderung

1.1.4 Regionalplan Nordhessen 2009 und Teilregionalplan Energie 2017

Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern.¹ Hierfür hat die oberste Landesplanungsbehörde auf Grundlage von § 4 HLPG den Regionalplan Nordhessen 2009 beschlossen.

Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dabei unterscheidet das Raumordnungsgesetz in § 3 Abs. 1 ROG zwei verschiedene Arten von Festlegungen.

¹ § 1 ROG - Aufgabe und Leitvorstellung der Raumordnung
Der Gesamttraum der Bundesrepublik Deutschland und seine Teilräume sind durch Raumordnungspläne, durch raumordnerische Zusammenarbeit und durch Abstimmung raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind unterschiedliche Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen und die auf der jeweiligen Planungsebene auftretenden Konflikte auszugleichen, Vorsorge für einzelne Nutzungen und Funktionen des Raums zu treffen. Leitvorstellung bei der Erfüllung der Aufgabe nach Absatz 1 ist eine nachhaltige Raumentwicklung, die die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringt und zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung mit gleichwertigen Lebensverhältnissen in den Teilräumen führt. Die Entwicklung, Ordnung und Sicherung der Teilräume soll sich in die Gegebenheiten und Erfordernisse des Gesamttraums einfügen; die Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Gesamttraums soll die Gegebenheiten und Erfordernisse seiner Teilräume berücksichtigen (Gegenstromprinzip).

Grundsätze der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG

Die Beurteilung der Grundsatzfestlegungen umfasst gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG allgemeine Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- und Ermessensentscheidungen. Die Grundsätze der Raumordnung sind in sogenannten „Vorbehaltsgebieten“ planzeichnerisch festgelegt. Ein „Vorbehaltsgebiet“ ist ein Gebiet, welches bestimmten raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen vorbehalten bleiben soll, dem bei der Abwägung mit konkurrierenden raumbedeutsamen Funktionen oder Nutzungen besonderes Gewicht beizumessen ist.

Ziele der Raumordnung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG

Zielfestlegungen sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmbar, vom Träger des Landes- oder der Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raumes. Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 ROG bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten. Die Ziele der Raumordnung sind in sogenannten „Vorranggebieten“ planzeichnerisch festgelegt. In dem „Vorranggebiet“ sind bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen, was andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen in diesem Gebiet ausschließt, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind. „Vorranggebiete“ lösen nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) für die gemeindliche Bauleitplanung eine Anpassungspflicht aus.²

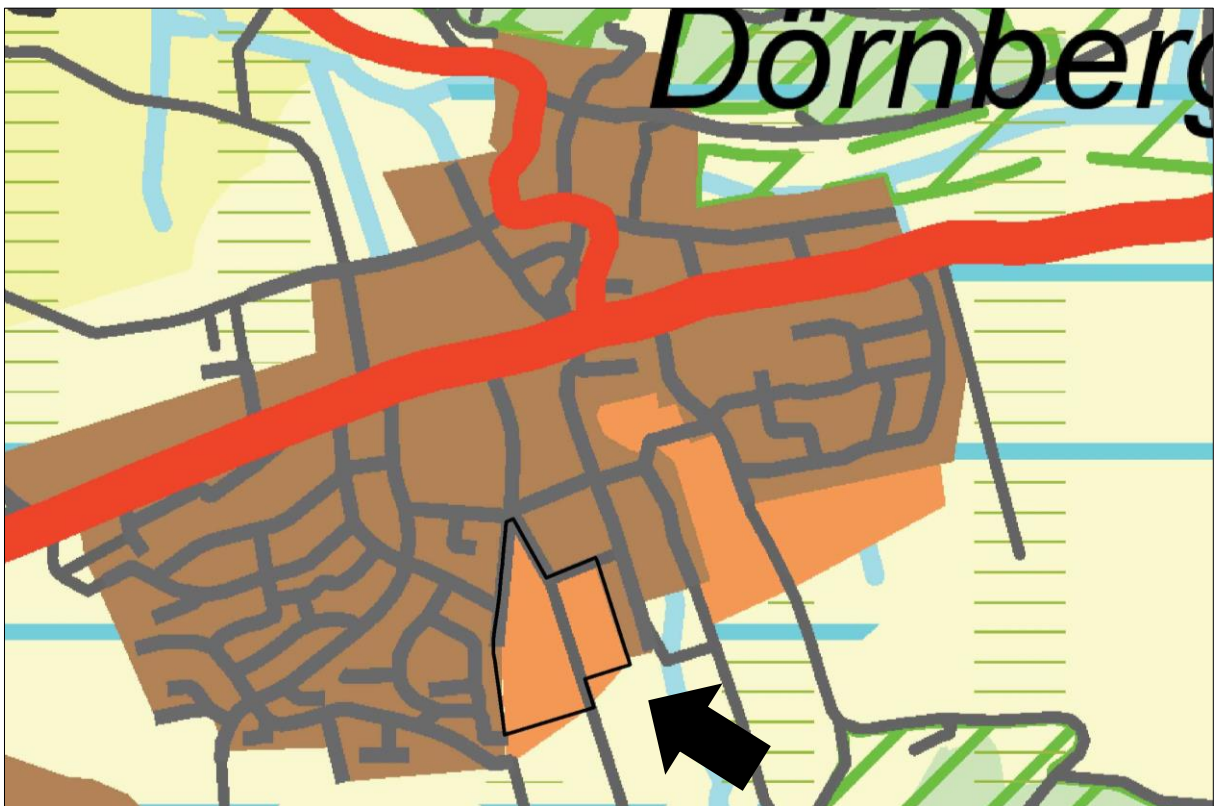


Abbildung 3
Ausschnitt aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

² Die Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen.

Der Regionalplan Nordhessen 2009 legt für die verfahrensgegenständlichen Flächen ein "Vorranggebiet Siedlung Planung" fest. Dem Textteil zum Regionalplan ist ergänzend zu entnehmen, dass der Ortsteil Dörnberg einen Wohnsiedlungsschwerpunkt darstellt.

Die Entwicklungsabsichten der Gemeinde Habichtswald stehen im Einklang mit den Vorgaben des Regionalplans Nordhessen 2009.

1.1.5 Umweltschützende Pläne

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7g BauGB sind auch die Darstellungen von umweltschützenden Plänen in der Abwägung zu berücksichtigen. Ausdrücklich genannt sind die Landschaftspläne und Pläne des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts. Pläne, die Rechtsnormqualität (Rechtsverordnung oder Gesetz) haben, unterliegen der planerischen Abwägung demgegenüber nicht.

Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Die Karte „Zustand und Bewertung“ des Landschaftsrahmenplans Nordhessen ordnet die verfahrensgegenständlichen Flächen in einen „unbewaldeten Raum“ ein. Bei den für die Bebauung vorgesehenen Flächen handelt es sich um einen „mäßig strukturierten, grünlandgeprägten Raum“. Das Plangebiet ist kein Gegenstand eines avifaunistischen Schwerpunktraums.

Die „Entwicklungskarte“ beschreibt für den südlich der Bundesstraße liegenden Ortsteil einen „Raum mit herausragender Bedeutung für die landschaftsbezogene Naherholung“. Im südlichen Anschluss an das Plangebiet sind „Pflegeflächen des Regionalen Landschaftspflegekonzeptes“ dargestellt, die zusätzlich mit einer Schraffur als „Freizuhalten-der Raum aus Gründen des Landschaftsbildes“ überlagert sind.

Landschaftsplan der Gemeinde Habichtswald

Der Landschaftsplan der Gemeinde Habichtswald stellt die Flächen des Untersuchungsgebietes als „Ackerfläche“ und „Grünland“ dar. Entlang der Straße „Kuhnen“ wird eine noch zu entwickelnde „Gehölzgruppe“ als Ortrandeingrünung dargestellt. Im Osten des Untersuchungsgebietes ist ebenfalls eine „Gehölzgruppe“ dargestellt. Zusätzlich wird diese mit dem Symbol „Schutzbedürftiger Lebensraum“ überlagert. Hierbei handelt es sich um einen Hinweis auf einen „Obstbaumbestand“.

1.1.6 Informelle Planungen

Städtebaulicher Entwurf / Rahmenplan

Die Gemeinde Habichtswald erstellt parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes einen städtebaulichen Entwurf zur Erschließung und Gestaltung der verfahrensgegenständlichen Flächen. Der städtebauliche Entwurf dient als Grundlage für den verbindlichen Bauleitplan.

1.1.7 Nutzungs- und Planungsziele

Die Gemeinde Habichtswald beabsichtigt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „Wohnbauflächen“ nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO darzustellen. Hierdurch soll der bestehenden hohen Nachfrage nach Bauland als ausgewiesener Wohnsiedlungsschwerpunkt Rechnung getragen werden.

Grundlage für die Ermittlung der Siedlungserweiterungsfläche war der Beschluss der Gemeindevertretung zur Prüfung ausgewählter Flächen im Rahmen eines Behördentermins. Unter den anwesenden Behörden und Trägern öffentlicher Belange bestand dabei der Konsens, dass eine Siedlungserweiterung zunächst auf den verfahrensgegenständlichen Flächen erfolgen sollte. Hierbei handelt es sich um bereits unter raumordnerischen Kriterien ausgewählte Flächen.

1.1.8 Zweck der Planung

Durch die Änderung des vorbereitenden Bauleitplans soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung gesichert werden. Daher ist es die Aufgabe der Planung die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke in der Kommune nach Maßgabe des Baugesetzbuches (BauGB) planungsrechtlich vorzubereiten. Durch die Änderung des Bauleitplans soll eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung und eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden. Gleichzeitig soll die Planung dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.

1.1.9 Flächenbilanz

Teilfläche	Vor der Änderung		Nach der Änderung	
	Bisherige Nutzung	Fläche in m ²	Künftige Nutzung	Fläche in m ²
Flurstücke 14/1 und 14/2	Fläche für die Landwirtschaft Überlagert mit dem Symbol Gehölzgruppe	2 866	Wohnbaufläche	2 866
Flurstück 94/1	Wohnbaufläche	1 131	Wohnbaufläche	1 131
Flurstück 95/2 und 96	Fläche für die Landwirtschaft	732	Wohnbaufläche	732
Flurstück 112	Wohnbaufläche	2 745	Wohnbaufläche	2 745
Flurstücke 1,2,3, 190/4, 191/4, 192/4, 193/4, 5 und 6	Fläche für die Landwirtschaft Überlagert mit dem Symbol Gehölzgruppe	22 158	Wohnbaufläche	22 158
Flurstück 7	Fläche für die Landwirtschaft Überlagert mit dem Symbol Gehölzgruppe	2 681	Wohnbaufläche Überlagert mit dem Symbol Gehölzgruppe	2 681
Flurstück 114	Fläche für die Landwirtschaft	1 825	Wohnbaufläche	1 825
Flurstück 9	Fläche für die Landwirtschaft	2 688	Wohnbaufläche	2 688
Flurstücke 8 und 194/10	Fläche für die Landwirtschaft	8 770	Wohnbaufläche Überlagert mit dem Symbol Gehölzgruppe	8 770
Flurstück 195/10	Fläche für die Landwirtschaft	2 587	Wohnbaufläche	2 587

Überlagert mit dem
Symbol Gehölz-
gruppe

Überlagert mit
Symbol „schutzbe-
dürftiger Lebens-
raum“ hier Obst-
baumbestand

Überlagert mit dem
Symbol Gehölz-
gruppe

Tabelle 1 – Flächenbilanz

2 Umweltbericht zur 9. Änderung des Flächennutzungsplanes

2.1 Lage und Planungsziele

Der räumliche Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes befindet sich im Ortsteil Dörnberg zwischen den Straßen „*Kuhnen*“ und „*Grüne Aue*“. Der räumliche Geltungsbereich wird durch die umliegende Bebauung begrenzt. Im Einleitungsbeschluss wurde zunächst die im Regionalplan Nordhessen festgelegte südliche Grenze des „*Vorranggebietes Siedlung Planung*“ übernommen. Aufgrund der besseren Ausnutzbarkeit des Grundstücks soll diese nun abgestuft werden, wobei die Größe des räumlichen Geltungsbereiches sich nicht verändert. Die Gemeinde Habichtswald beabsichtigt die verfahrensgegenständlichen Flächen als „*Wohnbaufläche*“ darzustellen, um aufgrund der bestehenden hohen Nachfrage nach Bauland neue Bauflächen schaffen zu können.

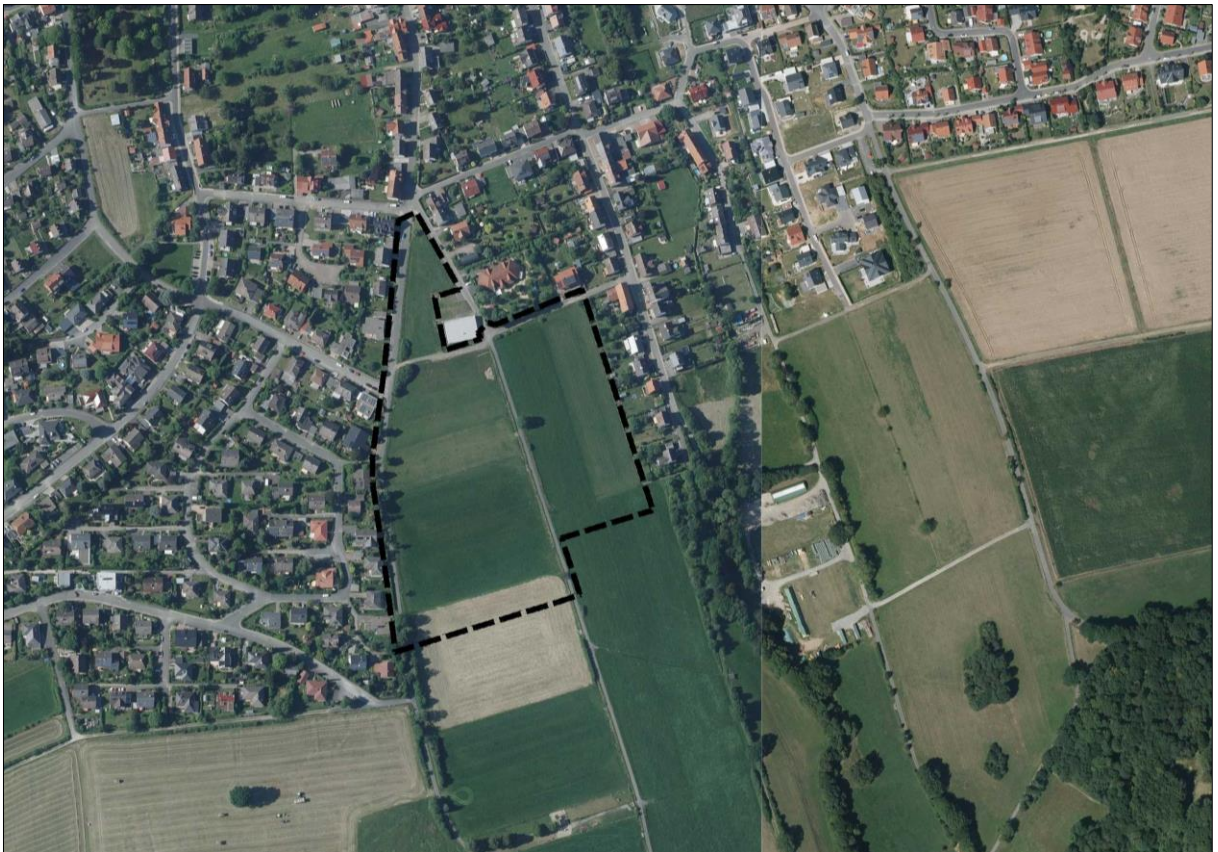


Abbildung 5

Digitales Orthophoto (DOP20) zur Lage des räumlichen Geltungsbereiches

2.2 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen und ihre Berücksichtigung

2.2.1 Fachgesetze

Die Ziele des Umweltschutzes aus den Naturschutzgesetzen (BNatSchG und HAGB-NatSchG), dem Hessischen Wassergesetz (HWG), Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (BBodSchG) und dem Baugesetzbuch (BauGB) werden bei der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt.

2.2.2 Fachplanungen

- Regionalplan Nordhessen (RPN) 2009
- Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Gemeinde Habichtswald

2.2.3 Darstellungen in Fachplänen und im Landschaftsplan

- Regionalplan Nordhessen
 - › „Vorranggebiet Siedlung Planung“
- Flächennutzungsplan der Gemeinde Habichtswald
 - › „Flächen für Landwirtschaft“
- Aussagen aus dem integrierten Landschaftsplan
 - › „Ackerfläche“
 - › „Grünlandfläche“
 - › „Gehölzgruppe“
 - › „Schutzbedürftiger Lebensraum“ – hier Obstbaumbestand

2.3 Bestandsaufnahme Naturpotenziale -- Mensch -- Kultur-/Sachgüter

2.3.1 Bestandsaufnahme der Naturpotenziale Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima sowie Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie Landschaft und biologische Vielfalt

Boden und Fläche Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Funktionen des Bodens, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.

Die nachfolgende Bodenbewertung erfolgte in Anlehnung an die „Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen“ (HMUELV 2011). Die Datengrundlage für die Bodenbewertung wurde dem Boden Viewer Hessen (HLNUG 2020) entnommen.

Das Plangebiet ist circa 5,0 Hektar groß. Die Böden des Plangebietes lassen sich in die Bodenhauptgruppe 6 – „Böden aus solifluidalen Sedimenten“, Gruppe 6.4 – „Böden aus lösslehmhaltigen Solifluktuations-

decken“ und die Untergruppe 6.4.1 – „Böden aus lösslehmhaltigen Soliflukionsdecken mit carbonathaltigen Gesteinsanteilen“ einordnen. Die Bodeneinheit wird als „Braunerde mit Pseudogley-Parabraunerden“ beschrieben. Das Grundmaterial (Substrat) besteht aus 3 bis 6 Dezimeter Fließerde (Hauptlage) über 3 bis 8 Dezimeter Fließschutt (Basislage) mit Kalkstein (Muschelkalk).

Als Grundlage für Planungsbelange aggregiert die Bodenfunktionsbewertung (Quelle: BodenViewer Hessen) verschiedene Bodenfunktionen (Nitratrückhalt, Feldkapazität, Ertragspotenzial, Lebensraum,) zu einer Gesamtbewertung. Im Plangebiet werden die Böden mit einem geringen Bodenfunktionserfüllungsgrad bewertet. Dabei wurde die Feldkapazität und das Nitratrückhaltevermögen mit gering sowie das Ertragspotential und die Standorttypisierung mit mittel bewertet. Nach dem BodenViewer Hessen liegt die Acker- und Grünlandzahl überwiegend zwischen 30 und 35.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die verfahrensgegenständlichen Flächen unterliegen aktuell einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform. Durch die Bewirtschaftung wird der Boden in Teilen verdichtet, andere Teilbereiche werden regelmäßig umgebrochen.

Wasser

Innerhalb des Änderungsbereiches befinden sich keine Fließgewässer oder sonstige Oberflächengewässer. Das Planungsgebiet ist kein Gegenstand eines festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Pflanzen

Die Fläche unterliegt einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsform. Die früher als Acker genutzten Bereiche werden heute hauptsächlich als Mahdgrünland genutzt sowie teilweise von Schafen beweidet. Eine naturschutzfachliche Grünland-Beurteilung wurde von dem Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung BÖF in 2021 erstellt.

Die Grünlandflächen im Untersuchungsraum werden hauptsächlich als Frischwiesen mäßiger Nutzungsintensität gewertet. Eine Fläche mittig des Untersuchungsraumes kann dem Biotoptypen intensiv genutzte Wirtschaftswiese und Mähweide zugeordnet werden. Die Fläche östlich angrenzend an den Wirtschaftsweg wird als Einsaat aus Futterpflanzen gewertet. Am westlichen Rand des Untersuchungsgebiets findet sich ein aus heimischen Arten aufgebautes Gebüsch frischer Standorte.

Es konnten keine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotope und keine Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie innerhalb des untersuchten Raumes gefunden werden. Auch wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArSchV) geschützten Pflanzen nachgewiesen werden.

Tiere

Die Fläche bietet ein Lebensraumpotenzial für typische Arten der Agrarlandschaft (Offenlandarten) und Arten der Siedlung. Dabei handelt es sich oft um sogenannte ubiquitäre Arten (Allerweltsarten). Nistmöglichkeiten für Vögel und Deckung für Kleintiere bieten sich innerhalb der straßenbegleitenden Gehölzstrukturen.

Das „Offenland“ befindet sich im Anschluss an die bestehende Bebauung, weshalb die Silhouette der bestehenden Gebäude Auswirkungen auf das Offenland hat. Zusätzlich können Beeinträchtigungen durch Fußgänger vorliegen. Die bestehende Straße besitzt aufgrund der geringen Breite und schwachen Frequentierung eine untergeordnete

Barrierewirkung, kann jedoch für kleine bodengebundene Tierarten ein Hindernis darstellen.

Amphibien:

Die Eigenschaften des Habitats von Amphibien reichen von geschlossenen, waldigen Lebensräumen bis zu offenen, extrem vegetationsarmen Landschaften in den ersten Sukzessionsstadien. Die Habitate bestehen zumeist aus zwei nahe beieinander liegenden Biotoptypen: Einem aquatischen (Laichgewässer) und einem terrestrischen (Landhabitat) Habitat. Potenzielle Laichgewässer sind innerhalb des räumlichen Geltungsbereichs nicht vorhanden. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten sind auch keine herausragenden Landhabitate für Amphibien zu erwarten.

Reptilien:

Die Habitate von Reptilien sind auf bestimmte Lebensraumtypen beschränkt. Neben strukturierten Hängen, Heiden und Wiesen sind Ton-, Sand- und Kiesgruben, Felsen und Steinbrüche, Hangmauern, Ruderalstellen und -flächen sowie Feuchtgebiete Lebensräume, in denen Reptilien zu erwarten sind. Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten und der regelmäßigen Frequentierung des Gebietes sind Reptilien zunächst nicht zu erwarten.

Säugetiere:

Das Untersuchungsgebiet stellt allenfalls ein Nahrungshabitat für Fledermäuse dar. Feldhamstervorkommen sind nicht bekannt und können auch sicher ausgeschlossen werden. Für versteckt lebende und den Menschen meidende Arten wie die Wildkatze bietet der räumliche Geltungsbereich kein Lebensraumpotenzial.

Tagfalter und weitere Insekten:

Tagfalter besiedeln verschiedene terrestrische Lebensräume. In der Agrarlandschaft stellen vor allem extensive Wiesen und Säume ein wichtiges Habitat dar. Insekten stellen die artenreichste Klasse der Tiere dar und besiedeln nahezu jeden Lebensraum. Der Rückgang der Insekten ist dabei auf verschiedene Ursachen zurückzuführen (z.B. Landnutzungswandel, Nutzungsintensivierung, Flächenverbrauch). Der Planungsraum besteht aus landwirtschaftlich genutzten Flächen mit schmalen, artenarmen Säumen. Eine herausragende Bedeutung der Flächen für Insekten ist vor dem Hintergrund der Nutzung nicht zu erwarten. Dennoch wurde bei der vegetationskundlichen Bestandsaufnahme der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) gesichtet. Bei der Art handelt es sich um eine verbreitete Bläulingsart, die in Hessen als ungefährdet eingestuft wird, während sie nach Bundesartenschutzverordnung besonders geschützt ist.

Avifauna:

Durch die vereinzelt Gehölze entlang der Wegeparzellen sind grundsätzlich Nistplätze und Versteckmöglichkeiten für gebüschbrütende Vogelarten vorhanden. Jedoch sind aufgrund der Vorprägung (angrenzende Straße sowie Wohnbebauung) vor allem störungsunempfindliche ubiquitäre Arten zu erwarten. Weiterhin hat das Untersuchungsgebiet potenziell eine Bedeutung für typische Arten des Offenlandes. Die Silhouette der angrenzenden Gebäude und Gehölze und die Frequentierung der Straße kann sich nachteilig auf bodenbrütende Arten (z.B. Feldlerche) auswirken. Ein Vorkommen kann daher mit ausreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Biologische Vielfalt

Die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen ist aufgrund der vorhandenen Nutzung begrenzt. Besondere Potenziale für eine herausragende Biologische Vielfalt lassen sich nicht ableiten.

	Insgesamt wird dem Plangebiet eine geringe Bedeutung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zugewiesen.
Klima/Luft	Das Planungsgebiet befindet sich im Anschluss an einen bebauten Ortsteil im peripheren ländlichen Raum. Die Grünlandflächen besitzen grundsätzlich eine Funktion als Kaltluftproduzent, die hier eine untergeordnete Funktion darstellen. Im Landschaftsplan sind für das Untersuchungsgebiet keine relevanten Kaltluftbahnen dargestellt. Die Lufthygiene kann betriebsbedingt aufgrund der mechanischen Bodenbearbeitung und des Verkehrs durch Staubemissionen marginal beeinträchtigt werden.
Landschaft	Das Landschaftsbild entspricht einer typischen Siedlung im ländlichen Raum. Landschaftsbildprägend sind die vorhandenen Gehölze entlang der Wegeparzellen des Plangebietes. Das Untersuchungsgebiet besitzt keinen besonderen Wert für die Naherholung.

2.3.2 Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Wirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Umweltbedingungen/ Gesundheit	Der räumliche Geltungsbereich befindet sich im Anschluss an den bebauten Ortsteil. Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine für die Naherholung relevanten Objekte. Der räumliche Geltungsbereich besitzt aufgrund seiner Lage und Ausgestaltung keinen besonderen Wert für die Naherholung.
----------------------------------	--

2.3.3 Bestandsaufnahme der umweltbezogenen Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Kultur-/Sachgüter	Innerhalb der verfahrensgegenständlichen Flächen befinden sich keine geschützten Bau-, Natur- oder Bodendenkmäler.
-------------------	--

2.3.4 Wechselwirkungen und Auswirkungen zwischen den vorgenannten Umweltbelangen im Plangebiet - Prognose

Beschreibung der voraussichtlichen Wechselwirkungen und Auswirkungen bei der Planung auf die nachstehenden Schutzgüter (vergleiche auch Bewertungen in nachfolgender Tabelle)

Boden und Fläche	Durch die vorbereitende Bauleitplanung entstehen verschiedene Wirkfaktoren, die sich bei einer Bebauung auf die Bodenfunktion bzw. Bodenteilfunktion auswirken. Durch die Umsetzung der Planung kommt es unter anderem zu überschaubaren Flächenneuversiegelungen, Verdichtungen sowie Auftrag und Überdeckung. Dadurch ist in diesem Bereich von einem vollständigen Verlust der Nutzbarkeit der Böden, der Flora, der Funktion des Wasserhaushaltes und der Archivfunktion auszugehen. Durch das geringe Ertragspotenzial der Grünflächen besitzen diese eine untergeordnete Funktion für die Landwirtschaft. Mit der Umsetzung
------------------	--

der Planung wird eine Fläche von ca. 5,0 Hektar von landwirtschaftlicher Nutzfläche in Siedlungsfläche umgewidmet. Erst durch eine konkretisierende Planung kann der Versiegelungsgrad der Fläche bestimmt werden. Da es sich bei der allgemeinen Art der baulichen Nutzung um eine Wohnbaufläche handelt, ist anzunehmen, dass in einem späteren Bauleitplanverfahren ca. 40 Prozent der Fläche versiegelt werden dürfen (Obergrenze für Wohnbauflächen).

Mit Umsetzung der Planung kann es daher zu Neuversiegelungen im überschaubaren Umfang (2,0 ha zzgl. der Erschließungsanlagen) kommen. Gleichzeitig ist anzunehmen, dass ca. 2,0 ha im Plangebiet als Grundstücksfreifläche angelegt und einer ständigen Bodenruhe zugeführt werden.

Die beanspruchten Flächen stehen der landwirtschaftlichen Nutzung nicht mehr zur Verfügung, natürliche Bodenprozesse werden im Bereich der Voll- und Teilversiegelungen weitgehend unterbunden. Es stehen in der unmittelbaren Umgebung weitere Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung zur Verfügung. Hierdurch ergibt sich eine geringe bis max. mittlere Konfliktsituation für die Schutzgüter Boden und Fläche.

Flächenbedarf

Räumlicher Geltungsbereich der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes	48 386 qm
Flächen für die Landwirtschaft (vor der Änderung)	48 386 qm
Wohnbauflächen (nach der Änderung)	48 386 qm
• davon maximal zu versiegeln (40 Prozent)	19 355 qm

Wasser

Durch die Darstellung der Flächen als „Wohnbaufläche“ im Bereich der vorhandenen Bebauung sind grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser zu erwarten, da bisher nur in Teilen Flächen versiegelt werden können.

Grundsätzlich führen Versiegelungen zu einer wesentlichen Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes. Eine Bodenversiegelung führt zu einer Erhöhung und Beschleunigung des Oberflächenabflusses. Zudem wird die Grundwasserneubildungsrate herabgesetzt. Die geplante zusätzliche Neuversiegelung führt in diesem Fall zu mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser.

Pflanzen

Durch die Darstellung der Flächen als „Wohnbaufläche“ sind grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen zu erwarten, da vorhandene Vegetationstypen in Anspruch genommen werden. Die vorhandenen Vegetationstypen sind im ländlichen Raum weit verbreitet, da sie vom Menschen angelegt bzw. bewirtschaftet werden. Die Empfindlichkeit der betroffenen Strukturen ist daher sehr gering. Die Eingriffsschwere kann daher als gering eingestuft werden.

Tiere

Durch die Darstellung der Flächen als „Wohnbaufläche“ sind grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere zu erwarten, da vorhandene Vegetationsstrukturen, -flächen und Habitate in Anspruch genommen werden. Die zu erwartenden Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere sind gering einzustufen, da es sich um Flächen mit geringen Lebensraumeigenschaften handelt.

Biologische Vielfalt

Durch die Darstellung der Flächen als „Wohnbaufläche“ sind grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut biologische Vielfalt zu erwarten, da vorhandene Vegetationsstrukturen und -flächen durch die Erweiterung dauerhaft überbaut werden. Durch eine entsprechende Gestaltung der Bauflächen können neue Biotope entstehen.

Klima/Luft

Durch die Darstellung der Flächen als „Wohnbauflächen“ sind grundsätzlich Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft zu erwarten, da zusätzliche Flächen künftig versiegelt werden sollen. Diese Flächen können hierdurch ihre Funktionen in Form einer Verdunstungskühlung

	und Kaltluftproduktion nur noch eingeschränkt wahrnehmen. Durch die zusätzliche Baumasse kann sich die Wärmeabstrahlung erhöhen. Die Emissionsbelastung aus Heizungsanlagen kann sich ebenfalls erhöhen. Die Planung führt aufgrund der Flächengröße zu sehr geringfügigen Veränderungen, die jedoch aufgrund der Lage des Untersuchungsgebietes und der geringen Eingriffsintensität als nicht erheblich einzustufen sind.
Landschaft	Durch die Darstellung der Flächen als „Wohnbauflächen“ sind grundsätzlich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu erwarten, da die Flächen in ständiger Umwandlung/Nutzung sind und unmittelbar an bestehendes Siedlungsgebiet angrenzen.
Kultur-/Sachgüter	Es ist anzunehmen, dass sich die Bebauung der Flächen in das bestehende Ortsbild einfügt, weshalb Kultur- und Naturdenkmäler nicht nachteilig beeinträchtigt werden.
Mensch	Durch die Darstellung der Flächen als „Wohnbauflächen“ sind grundsätzlich keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zu erwarten.
Zu erwartende vorhabenbedingte schwere Unfälle und Katastrophen	keine
Vorhabenexterne zu erwartende schwere Unfälle und Katastrophen	keine

2.4 Beschreibung der Nullvariante

Bei Nichtdurchführung des Vorhabens unterliegt die Fläche weiterhin einer landwirtschaftlichen Nutzung.

2.5 Auswirkungen der Planung auf Schutzgebiete

2.5.1 Verträglichkeitsprüfung auf Flächen nach Naturschutzrecht (BNatSchG)

Bestehende Flächen Naturschutzrecht	keine
Verträglichkeitsprüfung	-

2.5.2 Verträglichkeitsprüfung bzgl. der Erhaltungsziele und Schutzzwecke

Bestehende FFH- bzw. Vogelschutzgebiete	keine
Verträglichkeitsprüfung	-

2.5.3 Flächen nach § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 HAGBNatSchG

Bestehende Flächen	keine
Verträglichkeitsprüfung	-

2.5.4 Flächen nach anderem Recht

Bestehende Flächen	Teilbereich als Naturpark Habichtswald ausgewiesen
Verträglichkeitsprüfung	-

2.6 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der bisherigen Nutzung bzw. Bewirtschaftung und Pflege des Geländes sind durch die Darstellung der Flächen als „Wohnbauflächen“ keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

2.7 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich

Vermeidung, Minimierung und Maßnahmen zum Ausgleich nach der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sowie des artenschutzrechtlichen Ausgleichs.

Da auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung keine konkreten Maßnahmen festgelegt werden können, werden für das zu konkretisierende Planverfahren (Bebauungsplan) folgende Maßnahmen empfohlen:

- Anlage von strukturreichen Grün- und Gartenflächen
- Verbindlicher Verzicht auf Steinbeete und -gärten
- Begrünung von Dachflächen bei Flachdächern und flach geneigten Dächern
- Verwendung von Oberflächenbefestigungen mit wasser- und luftdurchlässigem Aufbau
- Verzögerung des Niederschlagsabflusses durch verbindliche Begrünung von Grundstücksflächen
- Dezentrale Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers / Verwendung von Retentionszisternen mit Brauchwassernutzung
- Pflanzung und Unterhaltung von Bäumen in Abhängigkeit der Grundstücksgröße
- Verwendung von lebenden Hecken zur Ergänzung vorhandener Habitatstrukturen
- Pflanzliste für heimische und standortgerechte Arten zur Ergänzung der Habitate
- Eingriffs- und Ausgleichsbetrachtung auf der Ebene des verbindlichen Bauleitplanverfahrens
- Verwendung insektenschonender Leuchtmittel

Vorsorgender Bodenschutz

Nachfolgend werden verschiedene Empfehlungen zum vorsorgenden Bodenschutz als Hinweise für die Bauausführung und Erschließungsplanung aufgeführt (HMUELV 2011):

- Maßnahmen zum Bodenschutz bei der Baudurchführung, wie z.B. Schutz des Mutterbodens nach § 202 Baugesetzbuch; von stark belasteten oder befahrenen Bereichen ist zuvor der Oberboden abzutragen.
- Vermeidung von Bodenverdichtungen; bei verdichtungsempfindlichen Böden (Feuchte) und Böden mit einem hohen Funktionserfüllungsgrad hat die Belastung des Bodens so gering wie möglich zu erfolgen, d.h. gegebenenfalls Einsatz von Baggermatten, breiten Rädern oder Kettenlaufwerken etc. und die Berücksichtigung der Witterung beim Befahren von Böden.
- Ausreichend dimensionierte Baustelleneinrichtung und Lagerflächen nach Möglichkeit im Bereich bereits verdichteter bzw. versiegelter Böden sowie gegebenenfalls Verwendung von Geotextil oder Tragschotter.
- Wo logistisch möglich, sind Flächen vom Baustellenverkehr auszunehmen. Z.B. durch Absperrung mit Bauzäunen oder Einrichtung fester Baustraßen und Lagerflächen: bodenschonende Einrichtung und Rückbau.
- Vermeidung von Fremdwasserzufluss: Gegebenenfalls vom Hang herabkommender Niederschlag ist z.B. durch einen Entwässerungsgraben an der hangaufwärts gelegenen Seite des Grundstückes während der Bauphase, um das unbegrünte Grundstück herumzuleiten; Anlegen von Rückhalteeinrichtungen und Retentionsflächen
- Technische Maßnahmen zum Erosionsschutz.
- Sachgerechte Zwischenlagerung und Wiedereinbau des Oberbodens.
- Lagerflächen vor Ort sind aussagekräftig zu kennzeichnen; die Höhe der Bodenmieten darf 2 Meter bzw. 4 Meter bei Ober- bzw. Unterboden nicht übersteigen. Die Bodenmieten dürfen nicht befahren werden und sind bei mehrmonatiger Standzeit zu profilieren. gegebenenfalls unter Verwendung von Geotextil oder Erosionsschutzmatten, gezielt zu begrünen und regelmäßig zu kontrollieren.
- Fachgerechter Umgang mit Bodenaushub und Wiederverwertung des Bodenaushubs am Eingriffsort, d.h. der Ober- und Unterboden ist separat auszubauen, zu lagern und in der ursprünglichen Reihenfolge wieder einzubauen.
- Angaben zu Ort und Qualität der Verfüllmaterialien.
- Beseitigung von Verdichtungen im Unterboden, d.h. verdichteter Boden ist nach Abschluss der Bauarbeiten und vor Auftrag des Oberbodens und der Eingrünung zu lockern (Tiefenlockerung). Danach darf der Boden nicht mehr befahren werden.
- Zuführen organischer Substanz und Kalken (Erhaltung der Bodenstruktur, hohe Gefügestabilität, hohe Wasserspeicherfähigkeit, positive Effekte auf Bodenorganismen).
- Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht mit Verweis auf die Arbeitshilfe „Rekultivierung von Tagebau- und sonstigen Abgrabungsflächen“ (HMUKLV, Stand: März 2017).

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Der sachgerechte Umgang ist durch die Entwässerungs- und Abfall- und Gebührensatzung des Landkreises Kassel sichergestellt.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Die Nutzung erneuerbarer Energien wird durch den vorbereitenden Bauleitplan nicht vorgeschrieben. Bei Neubauten gibt das Gebäudeenergiegesetz bestimmte Anteile an regenerativen Energien vor, die das Gebäude zum Heizen oder auch Kühlen verwenden muss.

Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben festgesetzt sind

-

Bodenschutzklausel einschl. Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonst. Innenentwicklung

Das Baugesetzbuch wurde durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. 1 S. 1548) mit dem Ziel geändert, die Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden zu stärken. Insofern ist der Vorrang der Innenentwicklung zur Verringerung der Neuinanspruchnahme von Flächen ausdrücklich als Ziel der Bauleitplanung bestimmt worden. § 1 Abs. 5 BauGB sieht nun zusätzlich vor, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. In den ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz wird daher in der Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 BauGB in Satz 4 bestimmt, dass die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen begründet werden soll. Dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können. Für die Bauleitplanung bedeutet das, dass insbesondere in den Begründungen zu Bauleitplänen darzulegen ist, dass die Gemeinden Bemühungen unternommen haben, vor der Neuinanspruchnahme von Flächen zunächst die Möglichkeiten der Innenentwicklung zu untersuchen und auszuschöpfen. Aufgrund der gegenwärtigen Situation der fehlenden frei verfügbaren Bauplätze soll in einer städtebaulich geordneten Entwicklung die Schaffung neuen Wohnraums ermöglicht werden. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes werden die landwirtschaftlichen Flächen als „Wohnbauflächen“ dargestellt.

Durch die bestehende Bebauung im Westen sowie Norden und Osten des Plangebietes ist ein Rahmen gegeben, der durch die vorliegende Änderung des Flächennutzungsplanes ausgefüllt wird.

Um eine über die Bebauung hinausgehende Bodenversiegelung gering zu halten, werden für die nachgelagerten Bauleitplan- und Genehmigungsverfahren Festsetzungen und Maßnahmen empfohlen.

2.8 Kurzbewertung der Standortalternativen unter Berücksichtigung der Planungsziele

Es handelt sich bei der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes um die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen im räumlichen Kontext bestehender Baustrukturen. Grundlage für die Ermittlung der Siedlungserweiterungsfläche war der Beschluss der Gemeindevertretung zur Prüfung ausgewählter Flächen im Rahmen eines Behördentermins. Hierbei wurden zunächst vier potentielle Flächen aufgrund von Schutzgebieten oder fehlender Flächenverfügbarkeit ausgeschlossen. Fünf weitere, potentielle Siedlungserweiterungsflächen wurden geprüft.

FLÄCHE 3: „SCHÖNE AUSSICHT“

Landwirtschaft (FD Landwirtschaft, Kreisbauernverband und stellvertretender Ortslandwirt):

- › Bei der innerörtlichen Fläche werden die Belange der Landwirtschaft nicht beeinträchtigt. Die Entwicklung einer Fläche im Innenbereich wird grundsätzlich begrüßt. Der Fachdienst weist auf die Prüfung der Eigentumsverhältnisse hin. Das sich auf der gegenüberliegenden Seite der Fläche 3 befindende, unbebaute Grundstück sollte in die Planung einbezogen werden. *(Herr Raue erläutert, dass das einzelne Grundstück in privatem Besitz ist und nicht zur Verfügung steht).*

FD Bauen- und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde

- › Die Untere Naturschutzbehörde sieht hinsichtlich der Entwicklung der Fläche kein entgegenstehendes Konfliktpotential. Eine Maßnahme zur Innenentwicklung wird ausdrücklich begrüßt. Die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27.1 Natur-, und Landschaftsschutz

- › Die Obere Naturschutzbehörde sieht hinsichtlich der Entwicklung der Fläche kein entgegenstehendes Konfliktpotential.



Bei der Fläche handelt es sich um eine Fläche im Innenbereich. Bauvorhaben werden nach § 34 BauGB bewertet. Es besteht kein Erfordernis für eine verbindliche Bauleitplanung.

FLÄCHE 4: „HINTER KUHNEN“

Landwirtschaft (FD Landwirtschaft, Kreisbauernverband und stellvertretender Ortslandwirt):

- › Die Fläche wird in Teilen von einem kleinen, viehhaltenden Betrieb bewirtschaftet. Die Belange der Landwirtschaft werden daher berührt aber nicht wesentlich beeinträchtigt. Die Entwicklung einer Fläche im Innenbereich wird grundsätzlich begrüßt.

FD Bauen- und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Nabu Habichtswald und Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27.1 Natur-, und Landschaftsschutz

- › Die Belange des Artenschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Eine genaue Betrachtung des Baumbestandes und des Artenschutzes (Fledermäuse, Spechte) hat zu erfolgen. Der Gehölzbestand ist nach Möglichkeit zu erhalten und bei einem Nichterhalt zu kompensieren. Eine Entwicklung der Fläche im Innenbereich wird grundsätzlich begrüßt



Die Fläche im Bereich „Hinter Kuhn“ wird aufgrund des bestehenden Baumbestands sowie der vielen verschiedenen Grundstückseigentümer nicht weiter berücksichtigt.

<p>FLÄCHE 7: „SAURE BREITE“</p> <p>Landwirtschaft (FD Landwirtschaft, Kreisbauernverband und stellvertretender Ortslandwirt):</p> <ul style="list-style-type: none"> › Die Flächen werden durch ortsansässige Landwirte bewirtschaftet (westlicher Teilbereich durch einen kleinen tierhaltenden Betrieb, östlicher Bereich durch einen größeren landwirtschaftlichen Betrieb). Ein Verlust der landwirtschaftlichen Flächen stellt voraussichtlich keine Existenzgefährdung dar. › Der Verlust der Erschließungsanlage „Saure Breite“ muss durch einen adäquaten Erschließungsweg kompensiert werden, sodass die Erschließung der landwirtschaftlichen Flächen ohne weitere Umwege gesichert ist. Die Erschließung der Flächen erfolgt aktuell über die Straße „Kuhnen“. Die ausgewiesene Zufahrt ist in ausreichender Breite für den landwirtschaftlichen Verkehr auch von parkenden Autos freizuhalten. › Für den Neubau der KITA müssen zusätzliche Parkmöglichkeiten geschaffen werden. Dadurch sollen temporäre Störungen des Verkehrs minimiert werden. ([REDACTED] erläutert, dass die Parksituation aktuell überprüft wird; gegebenenfalls sind neben einer Erweiterung des Parkplatzangebotes auch Parkverbotszonen erforderlich). <p>FD Bauen- und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Nabu Habichtswald und Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27.1 Natur-, und Landschaftsschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> › Bei den Flächen handelt es sich um Grünlandflächen ohne höherwertige Biotopstrukturen. Der Wert des Grünlandes ist zu ermitteln. › Wertvolle Habitatstrukturen kommen augenscheinlich nicht vor. Aufgrund des Offenlandcharakters ist eine Überprüfung von Offenlandarten erforderlich. › Unter Berücksichtigung der o.g. Aspekte steht der Entwicklung der Flächen nichts entgegen. 	
---	--

Die Flächen im Bereich „Saure Breite“ wurden vegetationskundlich bewertet. Es wurden keine höherwertigen oder geschützten Strukturen kartiert, die eine Bebauung der Flächen einschränken.

FLÄCHE 8: „EHLISCHE LÜCKE“

Landwirtschaft (FD Landwirtschaft, Kreisbauernverband und stellvertretender Ortslandwirt):

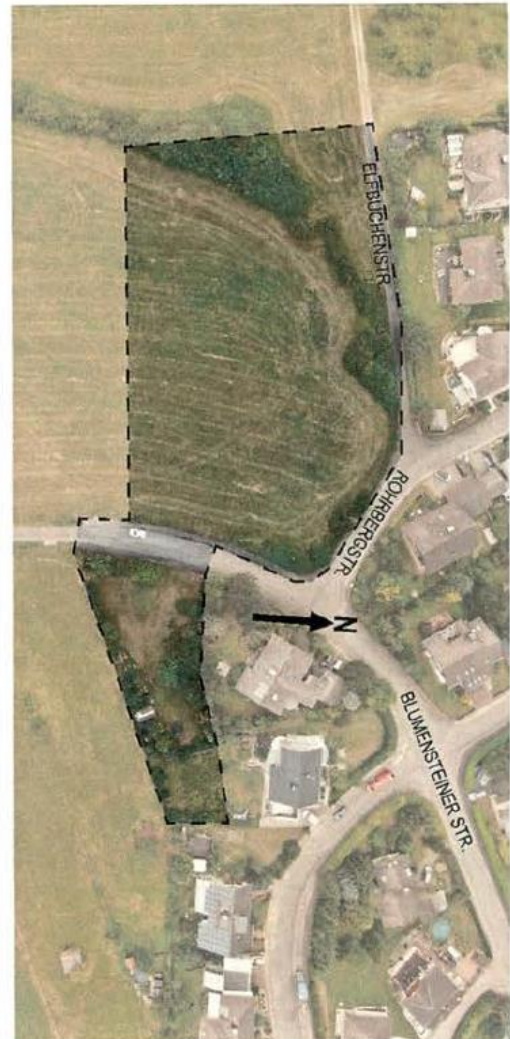
- › Die Belange der Landwirtschaft werden nicht beeinträchtigt.
- › Es wird auf die Vorgeschichte eines privilegierten Bauvorhabens hingewiesen. Hier sollte ein Wohnhaus im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen/forstwirtschaftlichen Hofstelle errichtet werden.

Jagdgenossenschaft Dörnberg:

- › Der Korridor für den Wildwechsel wird durch eine potentielle Entwicklung des Gebietes voraussichtlich beeinträchtigt.

FD Bauen- und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Nabu Habichtswald und Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27.1 Natur-, und Landschaftsschutz

- › Bei dem westlichen Teilbereich (westlich der Verkehrsanlage) handelt es sich um ein Grünland mit einem hohen Entwicklungspotential. Hierbei ist zu überprüfen, ob es sich um einen Lebensraumtypen handelt. In den Säumen kommen zum Teil Trockenrasenarten vor, zudem ist die angrenzende Heckenstruktur ein wertvolles Biotop. Im Zusammenwirken von Grünland und Heckenstruktur weist die Fläche einen hohen ökologischen Wert für Kleinbrüter und Insekten auf. Bei der Gehölzstruktur handelt es sich um eine naturschutzfachliche Maßnahme, die Mitte der 90er Jahre umgesetzt wurde.
- › Hinweis: In dem Bereich ist der Ortsrand bereits abgerundet.
- › Aus naturschutzfachlicher Sicht wird eine Entwicklung der westlichen Fläche deutlich abgelehnt.
- › Eine Entwicklung der östlichen Fläche (östlich der Verkehrsanlage) sollte aus naturschutzrechtlicher Sicht ebenfalls nicht angestrebt werden. Bei einer angestrebten Entwicklung des Teilbereichs sind erhebliche Einwände des Naturschutzes zu erwarten.



Bei den Grünlandflächen im Bereich „Ehlsche Lücke“ handelt es sich um Grünland mit einem hohen Entwicklungspotential, weshalb die Flächen nicht weiter berücksichtigt werden.

FLÄCHE 9: „HÖLLCHENSTRASSE“

Landwirtschaft (FD Landwirtschaft, Kreisbauernverband und stellvertretender Ortslandwirt):

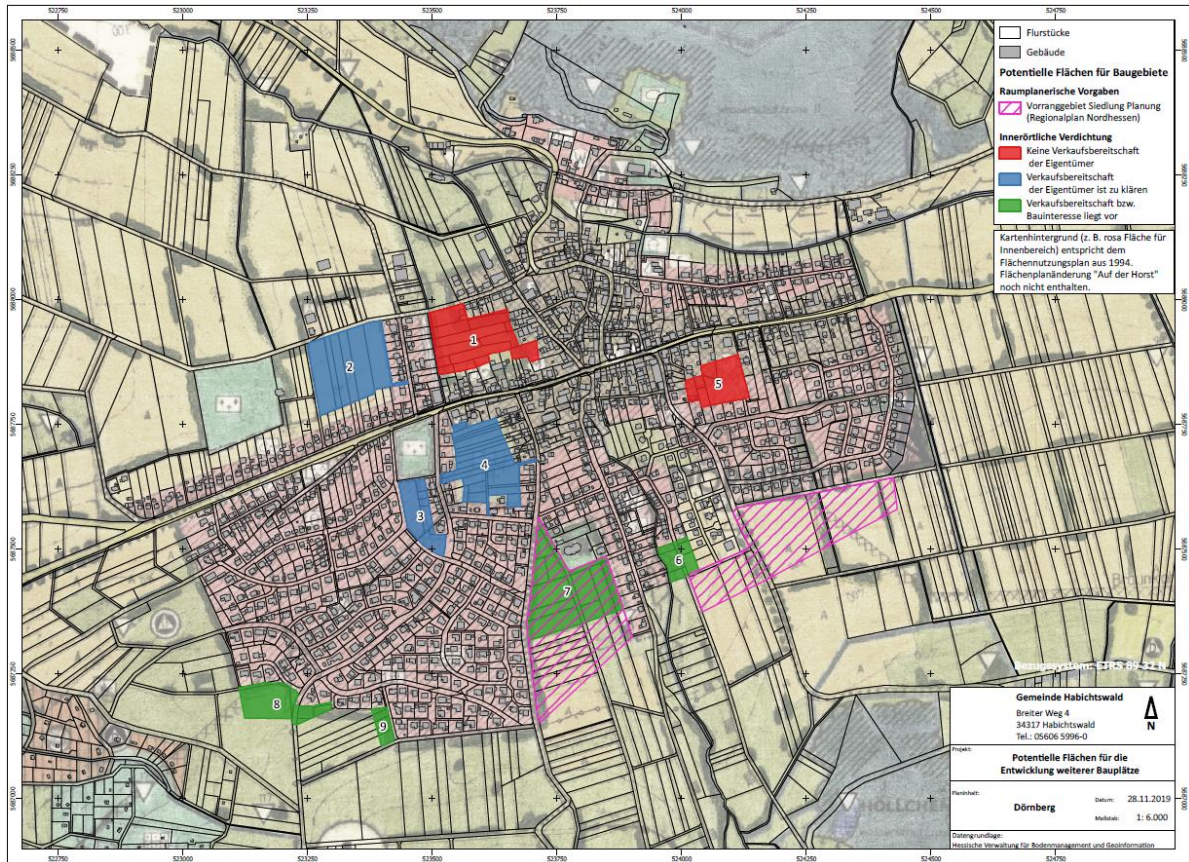
- › Die Belange der Landwirtschaft werden durch eine Entwicklung der Flächen nicht beeinträchtigt.
- › Eine weitere Entwicklung in Richtung Westen sollte nicht verfolgt werden.

FD Bauen- und Umwelt, Untere Naturschutzbehörde, Nabu Habichtswald und Regierungspräsidium Kassel, Dez. 27.1 Natur-, und Landschaftsschutz

- › Gegenüber einer einreihigen Bebauung bestehen keine erheblichen Bedenken, jedoch wird eine darin begründete Vorbereitung einer Weiterentwicklung des Gebietes (Richtung Westen) befürchtet.
- › Südlich der Höllchenstraße befindet sich ein FFH-Gebiet. Bei einer Entwicklung der Fläche sollte die südlich liegende Wegeparzelle nicht überschritten werden, um ein Heranrücken an das FFH-Gebiet zu vermeiden.



Eine einreihige Bebauung wird im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 28. „Höllchenstraße“ weiterverfolgt.



Die Flächen 1 und 2 sowie 5 und 6 wurden im Rahmen des Behördentermins nicht weitergehend betrachtet.

Die Flächen 1 und 2 wurden aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, der Konfliktpotentiale mit angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieben und der höherwertigen Böden nicht untersucht. Zudem wurde bei der Fläche 1 keine Verkaufsbereitschaft signalisiert. Die Fläche 5 wurde aufgrund der fehlenden Verkaufsbereitschaft ebenfalls nicht weiter untersucht. Die Fläche 6 wurde durch den Bebauungsplan Nr. 25 „Im Lichtebusch“ zu dem Zeitpunkt bereits beplant. Die Inanspruchnahme der Flächen 3 „Schöne Aussicht“, 6 „Im Lichtebusch“ und 9 „Höllchenstraße“ können den Bedarf an Wohnraum nicht decken, weshalb eine Inanspruchnahme der Fläche 7 „Saure Breite“ erforderlich ist.

2.8.1 Prüfung kumulativer Wirkungen

Es entstehen keine Nutzungskonflikte.

2.8.2 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der UP und Hinweise auf Probleme bei der Zusammenstellung der Angaben

Zur Beurteilung der Planung wurde die Grundlagendaten von den Landesbehörden gelieferten Schutzflächen, die Altlastendatei und digitale Bodenkarte des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie genutzt. Aufgrund der Aussagen des Landschaftsplans und der Landschaftsrahmenplans Nordhessen wurde als

Entscheidungsgrundlage für die Auswahl des Standorts eine vegetationskundliche Bestandsaufnahme durchgeführt.

Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Bei der Überwachung der Umweltauswirkungen ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, an welchen sich Maßnahmen des Monitorings anknüpfen lassen.

2.8.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die Gemeinde Habichtswald beabsichtigt die verfahrensgenständlichen Flächen als „*Wohnbauflächen*“ darzustellen, um aufgrund der bestehenden hohen Nachfrage nach Bauland neue Bauflächen schaffen zu können. Hierzu wird aktuell ein städtebaulicher Entwurf erstellt, auf dessen Grundlage ein Bebauungsplan aufgestellt wird.

Die Flächen werden durch die Änderung der Darstellung in Zukunft nicht mehr landwirtschaftlich genutzt. Es ist daher eine Veränderung für Natur und Landschaft zu erwarten. Bei einer Bebauung von bisher nicht versiegelten Flächen sind Auswirkungen grundsätzlich zu erwarten.

Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass in der Regel erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan verbindliche Festsetzungen enthält, anhand derer konkrete Auswirkungen ermittelt werden können.

ANLAGE 1

Vegetationskundliche Bestandsaufnahme mit Datum vom 28.09.2021

Naturschutzfachliche Grünland-Beurteilung im B-Plan-Bereich 29 der Gemeinde Habichtswald

Erstellt im Auftrag
der Gemeinde Habichtswald

Kassel, 28.09.2021



Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung

Hafenstraße 28, 34125 Kassel
Tel: 0561 5798930, Fax: 0561 5798939
E-Mail: info@boef-kassel.de

Auftraggeber:

Gemeinde Habichtswald

Breiter Weg 4

34317 Habichtswald

Auftragnehmer:

BÖF

Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung GmbH

Hafenstraße 28

34125 Kassel

www.boef-kassel.de

Bearbeitung:

Dipl. –Biol. Cornelia Becker

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS.....	2
2	BESCHREIBUNG DER GRÜNLANDFLÄCHE	2
2.1	LAGE DER FLÄCHE	2
2.2	BESTANDSBESCHREIBUNG	2
2.3	BEWERTUNG	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1:	Biotoptypenbestand und -bewertung nach erweiterter Biotoptypenliste der Kompensationsverordnung (KV)	10
-----------	---	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2-1:	Links aktuelles Luftbild und ein Luftbild aus der Zeit zwischen 1952 und 1967 mit der damals erkennbaren Ackernutzung.	2
Abb. 2-2:	Grünlandflächen im Untersuchungsraum	3
Abb. 2-3:	Links der bereits beweidete Bestand 1, rechts der aktuell mit Schafen beweidete Bestand 2.....	4
Abb. 2-4:	Krautreicher, noch nicht gemähter Bestand 4.....	5
Abb. 2-5:	Grasdominierter, artenarmer Bestand 5 mit deutlichem Düngeeinfluss	6
Abb. 2-6:	Der Gewöhnliche Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>) kommt in Bestand 6 in Einzelexemplaren vor.....	7
Abb. 2-7:	Blick auf frisch gemähten Bestand 7	8
Abb. 2-8:	Von Weidelgras dominiertes Einsaat-Grünland (Bestand 8).....	8
Abb. 2-9:	Grasdominierter Bestand 10 mit Kräuteranteil.....	9

1 ANLASS

Im B-Plan-Bereich 29 der Gemeinde Habichtswald am Rand der Ortschaft Dörnberg sollen die Grünlandbestände naturschutzfachlich eingeordnet und bewertet werden. Es handelt sich um die Flurstücke 14/1, 14/2, 1, 2, 3, 190/4, 191/4, 192/4, 193/4, 5, 6, 7, 8, 9, 194/10 und 195/10.

Die Flächen wurden am 07. September 2021 begangen. Dabei wurde eine naturschutzfachliche Begutachtung hinsichtlich schutzwürdiger Biotop und geschützter Arten durchgeführt.

2 BESCHREIBUNG DER GRÜNLANDFLÄCHE

2.1 LAGE DER FLÄCHE

Die betrachtete Fläche liegt im Landkreis Kassel am südlichen Rand von Dörnberg in der Gemarkung Dörnberg. Die Höhenlage bewegt sich etwa zwischen 375 und 400 m ü. NN. Geologisches Ausgangsgestein sind mit Steinen durchsetzte, ungegliederte quartäre Fließerden aus Ton und Schluff. Im Osten ist kleinflächig Unterer Muschelkalk angeschnitten.

2.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Bei dem Raum handelt es sich um einen in früheren Zeiten in großen Teilen als Acker genutzten Bereich, der heute mehrheitlich als Mahdgrünland bewirtschaftet wird. Kleinere Teilbereiche werden mit Schafen beweidet.

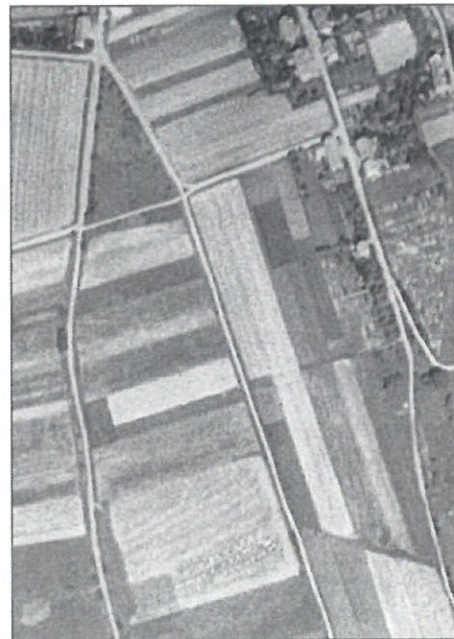


Abb. 2-1: Links aktuelles Luftbild und ein Luftbild aus der Zeit zwischen 1952 und 1967 mit der damals erkennbaren Ackernutzung.

Der Untersuchungsraum wurde in 10 Bestände unterteilt, die im Einzelnen nachfolgend beschrieben werden.



Abb. 2-2: Grünlandflächen im Untersuchungsraum

Grünlandbestand 1 und 2

Die Flächen werden mit Schafen beweidet. Am 07.09. war Fläche 1 bereits abgeweidet, auf Fläche 2 befanden sich aktuell Schafe. Bei beiden Grünländern handelt es sich um von Gräsern geprägtes Grünland mit gewissem Kräuteranteil, das mit dem Vorkommen von Glatthafer

(*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) und Weißem Labkraut (*Galium album*) den Glatthaferwiesen (Arrhenatherion) zugeordnet werden kann. Als weitere typische Grünlandarten kommen das Gewöhnliche Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gold-Hafer (*Tritsetum flavescens*) und das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*) vor. An krautigen Arten sind Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Rot- und Weiß-Klee (*Trifolium pratensis*, *T. repens*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefoium*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Herbst-Löwenzahn (*Scorzoneroides autumnalis*) zu finden. Magerkeit anzeigende Arten fehlen.

Nach der Liste der Nutzungstypen der Kompensationsverordnung (Stand 09.November 2018) werden die Bestände trotz Beweidung in die Kategorie der **Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (06.340)** eingeordnet, da es sich weder um eine extensiv genutzte Weide mit Magerkeitszeigern noch um eine intensiv genutzte Weide handelt.



Abb. 2-3: Links der bereits beweidete Bestand 1, rechts der aktuell mit Schafen beweidete Bestand 2

Gebüsch 3

Am westlichen Rand zwischen Grünlandbestand 2 und 4 befindet sich ein aus **heimischen Arten aufgebautes Gebüsch frischer Standorte (02.200)**. Es wird von der Schlehe (*Prunus spinosa*) dominiert, der Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und wenig Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) beigemischt sind. Am Ende wachsen eine Esche (*Fraxinus excelsior*) und eine Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*).

Grünlandbestand 4

Der noch nicht gemähte Bestand ist sehr krautreich. Hohe Anteile erreichen Rot-Klee (*Trifolium pratensis*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*). Daneben wachsen auf der Fläche Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefoium*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen- und Kleinköpfiger Pippau (*Crepis biennis*, *C. capillaris*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Große Pimpinelle (*Pimpinella major*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*),

Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Herbst-Löwenzahn (*Scorzoneroides autumnalis*). Die Artengruppe der Gräser ist vielfältig vertreten. Neben Obergräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) kommen Weiches Honiggras (*Holcus lanatus*), Gold-Hafer (*Trisetum flavescens*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und die Untergräser Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) vor.

Der Bestand ist pflanzensoziologisch den Glatthaferwiesen (Arrhenatherion) zuzuordnen. Magerkeitszeiger fehlen. Lediglich im südlichen Randbereich konnten Einzelexemplare des Gewöhnlichen Hornklees (*Lotus corniculatus*) gefunden werden. Damit handelt es sich auch bei dieser Fläche nach Kompensationsverordnung um eine **Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (06.340)**. Diese ist als mäßig artenreich mit deutlichem Düngeeinfluss und einer zweidreimaligen Nutzung definiert.

Als Zufallsbeobachtung konnte der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) innerhalb des Grünlandbestandes beobachtet werden. Die Art ist die bei uns am weitesten verbreitete Bläulingsart. Sie gilt in Hessen als ungefährdet, ist jedoch nach BArtSchV besonders geschützt.



Abb. 2-4: Krautreicher, noch nicht gemähter Bestand 4

Grünlandbestand 5

Der bereits gemähte und von Gräsern dominierte Grünlandbestand ist durch einen deutlichen Düngeeinfluss gekennzeichnet. Dies spiegelt sich in dem hohen Anteil an Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) sowie von Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*) und dem Vorkommen von Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) wider. Insgesamt ist der Bestand artenarm und kann damit nur als Basalbestand einer Glatthaferwiese angesprochen werden. Nach Kompensationsverordnung wurde er den **intensiv genutzten Wirtschaftswiesen und Mähweiden (06.350)** zugeordnet.



Abb. 2-5: Grasdominierter, artenarmer Bestand 5 mit deutlichem Düngeeinfluss

Grünlandbestand 6

Bestand 6 war zum Aufnahmezeitpunkt ebenfalls bereits gemäht, allerdings bereits wieder etwas nachgewachsen. Mit Vorkommen von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weißem Labkraut (*Galium album*), Großer Pimpinelle (*Pimpinella major*) und Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) handelt es sich auch hier um eine Glatthaferwiese mit weiteren typischen Arten wie Rot- und Weiß-Klee (*Trifolium pratense*, *T. repens*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Gewöhnlichem Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Herbst-Löwenzahn (*Scorzoneroide autumnalis*) und geringen Anteilen von Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*). Die Artengruppe der Gräser ist neben dem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) u. a. durch Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weiches Honniggras (*Holcus lanatus*), Gold-Hafer (*Trisetum flavescens*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) vertreten. Als einziger Magerkeitszeiger kommt vereinzelt der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*) vor. Damit handelt es sich auch bei dieser Fläche nach Kompensationsverordnung um eine **Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (06.340)**.



Abb. 2-6: Der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*) kommt in Bestand 6 in Einzel-exemplaren vor

Grünlandbestand 7

Die nur in Teilen im B-Plan Bereich liegende Fläche war am 07. September frisch geheut. Trotzdem war der grasdominierte Charakter des Bestandes mit häufigem Auftreten von Glatt-hafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) erkennbar. Weitere erkennbare Arten wie Rot- und Weiß-Klee (*Trifolium pratensis*, *T. repens*), Spitz-We-gerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Gewöhnli-ches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) und Gewöhnlichem Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.) im Randbereich zum Gebüsch legen eine Zuordnung zu einer **Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (06.340)** nahe.

Am westlichen Rand der Fläche ist ein artenreiches Feldgehölz frischer Standorte bestehend aus Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Zweigriffligem Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Hasel (*Corylus avellana*), Europäi-schem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Himbeere (*Rubus idaeus*), vereinzelt Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Sal-Weide (*Salix caprea*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).



Abb. 2-7: Blick auf frisch gemähten Bestand 7

Grünlandbestand 8

Bei Bestand 8 handelt es sich um ein artenarmes stark gedüngtes Einsaat-Grünland mit den dominierenden Arten Deutsches und Welsches Weidelgras (*Lolium perenne*, *L. multiflorum*). Als weitere Arten kommen Glatthafer (*Arrhenatherum elatior*) und Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) sowie Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*) hinzu.

Die Fläche wurde nach Kompensationsverordnung dem Nutzungstyp **Einsaat aus Futterpflanzen (06.360)** zugeordnet.



Abb. 2-8: Von Weidelgras dominiertes Einsaat-Grünland (Bestand 8)

Grünlandbestand 9

Die Fläche wurde nur in einem kleinen Teilbereich angeschnitten. Der Bereich verfügt über einen sehr hohen Anteil an Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*) und viel Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*). Das Vorkommen von Luzerne (*Medicago sativa*) zeugt von einer ehemaligen Ackernutzung. Nach Kompensationsverordnung wurde der Teilbereich den **intensiv genutzten Wirtschaftswiesen und Mähweiden (06.350)** zugeordnet.

Grünlandbestand 10

Auch dieser Bestand ist eher grasdominiert, verfügt daneben aber mit Rot- und Weiß-Klee (*Trifolium pratensis*, *T. repens*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Gewöhnlichem Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Gemeiner Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Herbst-Löwenzahn (*Scorzoneroides autumnalis*) und geringen Anteilen von Wilder Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) über einen gewissen Kräuteranteil. Die Artengruppe der Gräser ist neben dem bestimmenden Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) u. a. durch Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weiches Honiggras (*Holcus lanatus*) und Gold-Hafer (*Trisetum flavescens*) vertreten.

Auch auf dieser Fläche konnte der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) beobachtet werden. Damit handelt es sich auch bei dieser Fläche nach Kompensationsverordnung um eine **Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (06.340)**.



Abb. 2-9: Grasdominierter Bestand 10 mit Kräuteranteil

2.3 BEWERTUNG

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Biotope erfolgt vereinfacht nach dem Punktwertverfahren der Hessischen Kompensationsverordnung (KV), worin die Bedeutung der Biotoptypen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt in Punkten ausgedrückt wird:

Die in der KV angegebenen Punktwerte sind Durchschnittswerte, die je nach Ausprägung des Biotoptyps vor dem Hintergrund der Kriterien Arten- und Strukturausstattung sowie Naturnähe angepasst werden können.

Die Bewertung der Bedeutung der Biotoptypen erfolgt über eine 5-stufige Bewertungsskala (keine, gering, mittlere Bedeutung, hoch, sehr hohe Bedeutung), um der Vielschichtigkeit des Naturguts Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Wertpunkte pro m² aus der Kompensationsverordnung wird die folgende Einstufung zu Grunde gelegt:

- 0-10 WP keine
- 11-20 WP gering
- 21-35 WP mittlere Bedeutung
- 36-55 WP hoch
- > 55 WP sehr hoch

Tab. 2.1: Biotoptypenbestand und -bewertung nach erweiterter Biotoptypenliste der Kompensationsverordnung (KV)

KV-Code	Nutzungstyp / Biotoptyp	FFH-LRT	§ 30 Biotop	WP je m ²	Bedeutung
02.000	Gebüsche, Hecken, Säume				
02.200	Sonstige Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	-	-	39	hoch
06.000	Grünland				
06.340	Frischwiesen mäßiger Nutzungsdensität	-	-	35	mittel
06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden, inkl. Neuanlage	-	-	21	mittel
06.360	Einsaat aus Futterpflanzen	-	-	16	gering

Es konnten keine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotope und aufgrund des Fehlens von ausreichend Magerkeitszeigern keine Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie innerhalb des untersuchten Raumes gefunden werden.

Des Weiteren wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützte Pflanzen nachgewiesen.

Der nach BArtSchV besonders geschützte Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) nutzt das Grünland vermutlich als Nahrungshabitat.

Naturschutzfachliche Grünland-Beurteilung im B-Plan-Bereich 29 der Gemeinde Habichtswald

Erstellt im Auftrag
der Gemeinde Habichtswald

Kassel, 28.09.2021



Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung

Hafenstraße 28, 34125 Kassel
Tel: 0561 5798930, Fax: 0561 5798939
E-Mail: info@boef-kassel.de

Auftraggeber:

Gemeinde Habichtswald

Breiter Weg 4

34317 Habichtswald

Auftragnehmer:

BÖF

Büro für angewandte Ökologie und Forstplanung GmbH

Hafenstraße 28

34125 Kassel

www.boef-kassel.de

Bearbeitung:

Dipl. –Biol. Cornelia Becker

Inhaltsverzeichnis

1	ANLASS.....	2
2	BESCHREIBUNG DER GRÜNLANDFLÄCHE	2
2.1	LAGE DER FLÄCHE	2
2.2	BESTANDSBESCHREIBUNG	2
2.3	BEWERTUNG	10

Tabellenverzeichnis

Tab. 2.1:	Biotoptypenbestand und -bewertung nach erweiterter Biotoptypenliste der Kompensationsverordnung (KV)	10
-----------	--	----

Abbildungsverzeichnis

Abb. 2-1:	Links aktuelles Luftbild und ein Luftbild aus der Zeit zwischen 1952 und 1967 mit der damals erkennbaren Ackernutzung.	2
Abb. 2-2:	Grünlandflächen im Untersuchungsraum	3
Abb. 2-3:	Links der bereits beweidete Bestand 1, rechts der aktuell mit Schafen beweidete Bestand 2.....	4
Abb. 2-4:	Krautreicher, noch nicht gemähter Bestand 4.....	5
Abb. 2-5:	Grasdominierter, artenarmer Bestand 5 mit deutlichem Düngeeinfluss	6
Abb. 2-6:	Der Gewöhnliche Hornklee (<i>Lotus corniculatus</i>) kommt in Bestand 6 in Einzelexemplaren vor.....	7
Abb. 2-7:	Blick auf frisch gemähten Bestand 7	8
Abb. 2-8:	Von Weidelgras dominiertes Einsaat-Grünland (Bestand 8).....	8
Abb. 2-9:	Grasdominierter Bestand 10 mit Kräuteranteil.....	9

1 ANLASS

Im B-Plan-Bereich 29 der Gemeinde Habichtswald am Rand der Ortschaft Dörnberg sollen die Grünlandbestände naturschutzfachlich eingeordnet und bewertet werden. Es handelt sich um die Flurstücke 14/1, 14/2, 1, 2, 3, 190/4, 191/4, 192/4, 193/4, 5, 6, 7, 8, 9, 194/10 und 195/10.

Die Flächen wurden am 07. September 2021 begangen. Dabei wurde eine naturschutzfachliche Begutachtung hinsichtlich schutzwürdiger Biotop und geschützter Arten durchgeführt.

2 BESCHREIBUNG DER GRÜNLANDFLÄCHE

2.1 LAGE DER FLÄCHE

Die betrachtete Fläche liegt im Landkreis Kassel am südlichen Rand von Dörnberg in der Gemarkung Dörnberg. Die Höhenlage bewegt sich etwa zwischen 375 und 400 m ü. NN. Geologisches Ausgangsgestein sind mit Steinen durchsetzte, ungegliederte quartäre Fließerden aus Ton und Schluff. Im Osten ist kleinflächig Unterer Muschelkalk angeschnitten.

2.2 BESTANDSBESCHREIBUNG

Bei dem Raum handelt es sich um einen in früheren Zeiten in großen Teilen als Acker genutzten Bereich, der heute mehrheitlich als Mahdgrünland bewirtschaftet wird. Kleinere Teilbereiche werden mit Schafen beweidet.

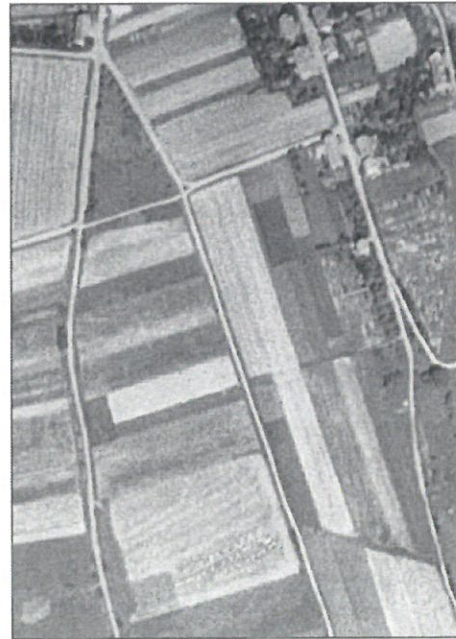


Abb. 2-1: Links aktuelles Luftbild und ein Luftbild aus der Zeit zwischen 1952 und 1967 mit der damals erkennbaren Ackernutzung.

Der Untersuchungsraum wurde in 10 Bestände unterteilt, die im Einzelnen nachfolgend beschrieben werden.



Abb. 2-2: Grünlandflächen im Untersuchungsraum

Grünlandbestand 1 und 2

Die Flächen werden mit Schafen beweidet. Am 07.09. war Fläche 1 bereits abgeweidet, auf Fläche 2 befanden sich aktuell Schafe. Bei beiden Grünländern handelt es sich um von Gräsern geprägtes Grünland mit gewissem Kräuteranteil, das mit dem Vorkommen von Glatthafer

(*Arrhenatherum elatius*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) und Weißem Labkraut (*Galium album*) den Glatthaferwiesen (Arrhenatherion) zugeordnet werden kann. Als weitere typische Grünlandarten kommen das Gewöhnliche Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Gold-Hafer (*Tritsetum flavescens*) und das Deutsche Weidelgras (*Lolium perenne*) vor. An krautigen Arten sind Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Rot- und Weiß-Klee (*Trifolium pratensis*, *T. repens*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefoium*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*) und Herbst-Löwenzahn (*Scorzoneroides autumnalis*) zu finden. Magerkeit anzeigende Arten fehlen.

Nach der Liste der Nutzungstypen der Kompensationsverordnung (Stand 09.November 2018) werden die Bestände trotz Beweidung in die Kategorie der **Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (06.340)** eingeordnet, da es sich weder um eine extensiv genutzte Weide mit Magerkeitszeigern noch um eine intensiv genutzte Weide handelt.



Abb. 2-3: Links der bereits beweidete Bestand 1, rechts der aktuell mit Schafen beweidete Bestand 2

Gebüsch 3

Am westlichen Rand zwischen Grünlandbestand 2 und 4 befindet sich ein aus **heimischen Arten aufgebautes Gebüsch frischer Standorte (02.200)**. Es wird von der Schlehe (*Prunus spinosa*) dominiert, der Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*) und wenig Blutroter Hartriegel (*Cornus sanguinea*) beigemischt sind. Am Ende wachsen eine Esche (*Fraxinus excelsior*) und eine Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*).

Grünlandbestand 4

Der noch nicht gemähte Bestand ist sehr krautreich. Hohe Anteile erreichen Rot-Klee (*Trifolium pratensis*) und Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*). Daneben wachsen auf der Fläche Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*), Wiesen-Schafgarbe (*Achillea millefoium*), Gewöhnliches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen- und Kleinköpfiger Pippau (*Crepis biennis*, *C. capillaris*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Große Pimpinelle (*Pimpinella major*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*),

Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Herbst-Löwenzahn (*Scorzoneroides autumnalis*). Die Artengruppe der Gräser ist vielfältig vertreten. Neben Obergräsern wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) kommen Weiches Honiggras (*Holcus lanatus*), Gold-Hafer (*Trisetum flavescens*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und die Untergräser Rot-Schwingel (*Festuca rubra*), Rotes Straußgras (*Agrostis capillaris*) und Wiesen-Rispengras (*Poa pratensis*) vor.

Der Bestand ist pflanzensoziologisch den Glatthaferwiesen (Arrhenatherion) zuzuordnen. Magerkeitszeiger fehlen. Lediglich im südlichen Randbereich konnten Einzelexemplare des Gewöhnlichen Hornklees (*Lotus corniculatus*) gefunden werden. Damit handelt es sich auch bei dieser Fläche nach Kompensationsverordnung um eine **Frischwiese mäßiger Nutzungintensität (06.340)**. Diese ist als mäßig artenreich mit deutlichem Düngeeinfluss und einer zweidreimaligen Nutzung definiert.

Als Zufallsbeobachtung konnte der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) innerhalb des Grünlandbestandes beobachtet werden. Die Art ist die bei uns am weitesten verbreitete Bläulingsart. Sie gilt in Hessen als ungefährdet, ist jedoch nach BArtSchV besonders geschützt.



Abb. 2-4: Krautreicher, noch nicht gemähter Bestand 4

Grünlandbestand 5

Der bereits gemähte und von Gräsern dominierte Grünlandbestand ist durch einen deutlichen Düngeeinfluss gekennzeichnet. Dies spiegelt sich in dem hohen Anteil an Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) sowie von Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*) und dem Vorkommen von Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) wider. Insgesamt ist der Bestand artenarm und kann damit nur als Basalbestand einer Glatthaferwiese angesprochen werden. Nach Kompensationsverordnung wurde er den **intensiv genutzten Wirtschaftswiesen und Mähweiden (06.350)** zugeordnet.



Abb. 2-5: Grasdominierter, artenarmer Bestand 5 mit deutlichem Düngeeinfluss

Grünlandbestand 6

Bestand 6 war zum Aufnahmezeitpunkt ebenfalls bereits gemäht, allerdings bereits wieder etwas nachgewachsen. Mit Vorkommen von Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Weißem Labkraut (*Galium album*), Großer Pimpinelle (*Pimpinella major*) und Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*) handelt es sich auch hier um eine Glatthaferwiese mit weiteren typischen Arten wie Rot- und Weiß-Klee (*Trifolium pratense*, *T. repens*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Gewöhnlichem Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Herbst-Löwenzahn (*Scorzoneroides autumnalis*) und geringen Anteilen von Wiesen-Kerbel (*Anthriscus sylvestris*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*). Die Artengruppe der Gräser ist neben dem Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) u. a. durch Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weiches Honiggras (*Holcus lanatus*), Gold-Hafer (*Trisetum flavescens*), Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*) und Rot-Schwingel (*Festuca rubra*) vertreten. Als einziger Magerkeitszeiger kommt vereinzelt der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*) vor. Damit handelt es sich auch bei dieser Fläche nach Kompensationsverordnung um eine **Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (06.340)**.



Abb. 2-6: Der Gewöhnliche Hornklee (*Lotus corniculatus*) kommt in Bestand 6 in Einzel-exemplaren vor

Grünlandbestand 7

Die nur in Teilen im B-Plan Bereich liegende Fläche war am 07. September frisch geheut. Trotzdem war der grasdominierte Charakter des Bestandes mit häufigem Auftreten von Glatt-hafer (*Arrhenatherum elatius*) und Gewöhnlichem Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) erkennbar. Weitere erkennbare Arten wie Rot- und Weiß-Klee (*Trifolium pratensis*, *T. repens*), Spitz-We-gerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Gewöhnli-ches Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Zaun-Wicke (*Vicia sepium*) und Gewöhnlichem Frauenmantel (*Alchemilla vulgaris* agg.) im Randbereich zum Gebüsch legen eine Zuordnung zu einer **Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (06.340)** nahe.

Am westlichen Rand der Fläche ist ein artenreiches Feldgehölz frischer Standorte bestehend aus Hunds-Rose (*Rosa canina*), Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*), Schlehe (*Prunus spinosa*), Zweigriffligem Weißdorn (*Crataegus laevigata*), Hasel (*Corylus avellana*), Europäi-schem Pfaffenhütchen (*Euonymus europaeus*), Himbeere (*Rubus idaeus*), vereinzelt Liguster (*Ligustrum vulgare*) und Blutrotem Hartriegel (*Cornus sanguinea*) sowie Sal-Weide (*Salix caprea*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Ross-Kastanie (*Aesculus hippocastanum*) und Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*).



Abb. 2-7: Blick auf frisch gemähten Bestand 7

Grünlandbestand 8

Bei Bestand 8 handelt es sich um ein artenarmes stark gedüngtes Einsaat-Grünland mit den dominierenden Arten Deutsches und Welsches Weidelgras (*Lolium perenne*, *L. multiflorum*). Als weitere Arten kommen Glatthafer (*Arrhenatherum elatior*) und Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*) sowie Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*) hinzu.

Die Fläche wurde nach Kompensationsverordnung dem Nutzungstyp **Einsaat aus Futterpflanzen (06.360)** zugeordnet.



Abb. 2-8: Von Weidelgras dominiertes Einsaat-Grünland (Bestand 8)

Grünlandbestand 9

Die Fläche wurde nur in einem kleinen Teilbereich angeschnitten. Der Bereich verfügt über einen sehr hohen Anteil an Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*) und viel Deutsches Weidelgras (*Lolium perenne*). Das Vorkommen von Luzerne (*Medicago sativa*) zeugt von einer ehemaligen Ackernutzung. Nach Kompensationsverordnung wurde der Teilbereich den **intensiv genutzten Wirtschaftswiesen und Mähweiden (06.350)** zugeordnet.

Grünlandbestand 10

Auch dieser Bestand ist eher grasdominiert, verfügt daneben aber mit Rot- und Weiß-Klee (*Trifolium pratense*, *T. repens*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum sectio Ruderalia*), Gewöhnlichem Hornkraut (*Cerastium holosteoides*), Gemeiner Schafgarbe (*Achillea millefolium*), Scharfem Hahnenfuß (*Ranunculus acris*), Vogel-Wicke (*Vicia cracca*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Sauerampfer (*Rumex acetosa*), Gänseblümchen (*Bellis perennis*), Wiesen-Pippau (*Crepis biennis*), Herbst-Löwenzahn (*Scorzoneroides autumnalis*) und geringen Anteilen von Wilder Möhre (*Daucus carota*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*) und Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*) über einen gewissen Kräuteranteil. Die Artengruppe der Gräser ist neben dem bestimmenden Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*) u. a. durch Gewöhnliches Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Weiches Honiggras (*Holcus lanatus*) und Gold-Hafer (*Trisetum flavescens*) vertreten.

Auch auf dieser Fläche konnte der Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) beobachtet werden. Damit handelt es sich auch bei dieser Fläche nach Kompensationsverordnung um eine **Frischwiese mäßiger Nutzungsintensität (06.340)**.



Abb. 2-9: Grasdominierter Bestand 10 mit Kräuteranteil

2.3 BEWERTUNG

Die Bewertung des Schutzgutes Pflanzen und Biotope erfolgt vereinfacht nach dem Punktwertverfahren der Hessischen Kompensationsverordnung (KV), worin die Bedeutung der Biotoptypen in Bezug auf die Leistungsfähigkeit im Naturhaushalt in Punkten ausgedrückt wird:

Die in der KV angegebenen Punktwerte sind Durchschnittswerte, die je nach Ausprägung des Biotoptyps vor dem Hintergrund der Kriterien Arten- und Strukturausstattung sowie Naturnähe angepasst werden können.

Die Bewertung der Bedeutung der Biotoptypen erfolgt über eine 5-stufige Bewertungsskala (keine, gering, mittlere Bedeutung, hoch, sehr hohe Bedeutung), um der Vielschichtigkeit des Naturguts Rechnung zu tragen.

Unter Berücksichtigung der jeweiligen Wertpunkte pro m² aus der Kompensationsverordnung wird die folgende Einstufung zu Grunde gelegt:

- 0-10 WP keine
- 11-20 WP gering
- 21-35 WP mittlere Bedeutung
- 36-55 WP hoch
- > 55 WP sehr hoch

Tab. 2.1: Biotoptypenbestand und -bewertung nach erweiterter Biotoptypenliste der Kompensationsverordnung (KV)

KV-Code	Nutzungstyp / Biotoptyp	FFH-LRT	§ 30 Biotop	WP je m ²	Bedeutung
02.000	Gebüsche, Hecken, Säume				
02.200	Sonstige Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten	-	-	39	hoch
06.000	Grünland				
06.340	Frischwiesen mäßiger Nutzungsdensität	-	-	35	mittel
06.350	Intensiv genutzte Wirtschaftswiesen und Mähweiden, inkl. Neuanlage	-	-	21	mittel
06.360	Einsaat aus Futterpflanzen	-	-	16	gering

Es konnten keine nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz geschützten Biotope und aufgrund des Fehlens von ausreichend Magerkeitszeigern keine Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie innerhalb des untersuchten Raumes gefunden werden.

Des Weiteren wurden keine Pflanzenarten der Roten Liste oder nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützte Pflanzen nachgewiesen.

Der nach BArtSchV besonders geschützte Hauhechel-Bläuling (*Polyommatus icarus*) nutzt das Grünland vermutlich als Nahrungshabitat.